

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Treuhandvertrag

inklusive teilfondsspezifische Anhänge

Stand: 09.2020

Trivium Fund

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Treuhänderschaft

(nachfolgend der „AIF“)

(Umbrella-Konstruktion)

Portfolioverwaltung:

FACTUM



Anlageberater:



AIFM:



Organisationsstruktur des AIFM/AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	Trivium Fund
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Ja, mit vier Teilfonds
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	03.03.2010 (ursprünglich als Investmentunternehmen nach IUG gegründet)
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember
Rechnungswährung des AIF:	Schweizer Franken (CHF)
Portfolioverwaltung:	<p>Teilfonds 1: Trivium Fund – Alternative Allocation FACTUM AG Vermögensverwaltung Zollstrasse 31, FL-9490 Vaduz Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz</p> <p>Teilfonds 2: Trivium Fund – Diversified Strategies FACTUM AG Vermögensverwaltung Zollstrasse 31, FL-9490 Vaduz Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz</p> <p>Teilfonds 3: Trivium Fund – Alternative Credit FACTUM AG Vermögensverwaltung Zollstrasse 31, FL-9490 Vaduz Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz</p> <p>Teilfonds 4: Trivium Fund – Private Markets FACTUM AG Vermögensverwaltung Zollstrasse 31, FL-9490 Vaduz Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz</p>

Organisationsstruktur des AIFM/AIF

Anlageberater:	<p>Teilfonds 1: Trivium Fund – Alternative Allocation SABA Asset Management AG Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich</p> <p>Teilfonds 2: Trivium Fund – Diversified Strategies SABA Asset Management AG Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich</p> <p>Teilfonds 3: Trivium Fund – Alternative Credit SABA Asset Management AG Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich</p> <p>Teilfonds 4: Trivium Fund – Private Markets SABA Asset Management AG Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich</p>
Verwahrstelle:	Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft Städtle 44, FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger:	<p>FACTUM AG Vermögensverwaltung Zollstrasse 32, FL-9490 Vaduz</p> <p>Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz</p>
Wirtschaftsprüfer:	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“) sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG und der Wesentlichen Anlegerinformationen (das "KIID") sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

Dieser Treuhandvertrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder –kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Art. 52 „Steuervorschriften“ erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

Organisationsstruktur des AIFM/AIF	2
Die Organisationsstruktur des AIFM.....	2
Der AIF im Überblick	2
Organisationsstruktur des AIFM/AIF	3
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	4
Inhaltsverzeichnis	5
TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG	8
1 Allgemeine Informationen	8
2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG	8
3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	11
TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG	12
I. Allgemeine Bestimmungen	12
Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF.....	12
Art. 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds.....	13
II. Die Organisation	14
Art. 3 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde.....	14
Art. 4 Rechtsverhältnisse	14
Art. 5 Der AIFM	14
Art. 6 Aufgabenübertragung.....	15
Art. 7 Anlageberater	17
Art. 8 Verwahrstelle	17
Art. 9 Primebroker.....	18
Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF.....	18
III. Vertrieb	18
Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen	18
Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger	19
IV. Änderungen des Treuhandvertrages/Strukturmassnahmen	20
Art. 13 Änderungen des Treuhandvertrages	20
Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen	21
Art. 15 Verschmelzung	21
Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte	22
Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen	23
V. Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und Anteilsklassen	23
Art. 18 Im Allgemeinen	23
Art. 19 Beschluss zur Auflösung	23
Art. 20 Gründe für die Auflösung	24
Art. 21 Kosten der Auflösung	24
Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	24
Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages	24
VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen	24
Art. 24 Bildung von Teilfonds	24
Art. 25 Dauer der einzelnen Teilfonds.....	25
Art. 26 Bildung von Anteilsklassen	25

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	25
Art. 27 Anlageziel	25
Art. 28 Anlagepolitik.....	26
Art. 29 Rechnungs-/Referenzwährung	26
Art. 30 Profil des typischen Anlegers	26
Art. 31 Zugelassene Anlagen	26
Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen	26
Art. 33 Anlagegrenzen	26
Art. 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	27
Art. 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).....	33
Art. 36 Begrenzung der Kreditaufnahme	33
Art. 37 Gemeinsame Verwaltung	34
VIII. Risikohinweise	34
Art. 38 AIF-spezifische Risiken	34
Art. 39 Allgemeine Risiken	34
IX. Bewertung und Anteilsgeschäft.....	39
Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	39
Art. 41 Ausgabe von Anteilen	40
Art. 42 Rücknahme von Anteilen.....	41
Art. 43 Umtausch von Anteilen.....	42
Art. 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen.....	43
Art. 45 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up)	44
Art. 46 Late Trading und Market Timing	44
Art. 47 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	45
X. Kosten und Gebühren	45
Art. 48 Laufende Gebühren	45
Art. 49 Kosten zulasten der Anleger	48
XI. Schlussbestimmungen.....	49
Art. 50 Verwendung des Erfolgs	49
Art. 51 Zuwendungen	49
Art. 52 Steuervorschriften	50
Art. 53 Informationen für die Anleger.....	51
Art. 54 Berichte.....	52
Art. 55 Geschäftsjahr.....	52
Art. 56 Verjährung.....	52
Art. 57 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	52
Art. 58 Allgemeines	52
Art. 59 Inkrafttreten	52
Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM/AIF	54
Anhang B: Teilfonds im Überblick.....	56
B1 Teilfonds 1: Trivium Fund – Alternative Allocation	56
B1.1 Der Teilfonds im Überblick.....	56
B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM.....	57
B1.3 Anlageberater	58
B1.4 Verwahrstelle	58
B1.5 Wirtschaftsprüfer	58
B1.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds	58

B1.7	Anlagevorschriften	62
B1.8	Bewertung	65
B1.9	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	66
B1.10	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	74
B1.11	Performance-Fee.....	74
B2	Teilfonds 2: Trivium Fund – Diversified Strategies	75
B2.1	Der Teilfonds im Überblick.....	75
B2.2	Aufgabenübertragung durch den AIFM.....	76
B2.3	Anlageberater	77
B2.4	Verwahrstelle	77
B2.5	Wirtschaftsprüfer	77
B2.6	Anlagegrundsätze des Teilfonds	77
B2.7	Anlagevorschriften	83
B2.8	Bewertung	87
B2.9	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	88
B2.10	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	93
B2.11	Performance-Fee.....	93
B2.12	Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee	94
B3	Teilfonds 3: Trivium Fund – Alternative Credit	95
B3.1	Der Teilfonds im Überblick.....	95
B3.2	Aufgabenübertragung durch den AIFM.....	96
B3.3	Anlageberater	96
B3.4	Verwahrstelle	96
B3.5	Wirtschaftsprüfer	97
B3.6	Anlagegrundsätze des Teilfonds	97
B3.7	Anlagevorschriften	102
B3.8	Bewertung	106
B3.9	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	107
B3.10	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	112
B3.11	Performance-Fee.....	112
B3.12	Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee	114
B4	Teilfonds 4: Trivium Fund – Private Markets	115
B4.1	Der Teilfonds im Überblick.....	115
B4.2	Aufgabenübertragung durch den AIFM.....	116
B4.3	Anlageberater	116
B4.4	Verwahrstelle	117
B4.5	Wirtschaftsprüfer	117
B4.6	Anlagegrundsätze des Teilfonds	117
B4.7	Anlagevorschriften	121
B4.8	Bewertung	125
B4.9	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	127
B4.10	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden	132
B4.11	Performance-Fee.....	132
B4.12	Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee	133
	Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer.....	134
	Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung	135

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die IFM Independent Fund Management AG, Schaan, als AIFM stellt den Anlegern des **Trivium Fund** die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und den Anhang B "Teilfonds im Überblick") verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an **professionelle Anleger** im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) sowie an **Privatanleger**.

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

Die nachstehenden Anlegerinformationen gelten grundsätzlich für alle Teilfonds. Allfällige Abweichungen bei einzelnen Teilfonds werden separat in der jeweiligen Ziffer aufgeführt.

- 2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.
- 2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. b AIFMG)**
Bei den Teilfonds handelt es sich um keine Feeder-AIFs.
- 2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. c AIFMG)**
Die Teilfonds dürfen gemäss ihrer Anlagepolitik ihr Vermögen in in- und ausländischen klassischen und nicht-klassischen Zielfonds (OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art) anlegen. Bei diesen Zielfonds handelt es sich überwiegend um Open-Ended- oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeg-

licher Rechtsstruktur, insbesondere um Kollektivanlageverträge oder Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships, welche mehrheitlich mindestens monatlich bewertet werden. Bei den ausländischen Zielfonds gibt es keine Beschränkung hinsichtlich ihres Domizils, d.h. ihr Domizil bzw. Sitz kann ausserhalb von Liechtenstein in irgendeinem Land sein.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des Teilfonds“.

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und –politik (Art. 105, Ziff. 1, lit. d, 3 AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 „Allgemeine Informationen“ zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 1 AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich das anwendbare Recht (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 2 AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht.

- 2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 3 AIFMG)**
 Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF mit seinen Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.
- 2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)**
 Siehe Kapitel II des Treuhandvertrages „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“.
- 2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)**
 Siehe Treuhandvertrag „Der AIFM“.
- 2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)**
 Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Anhang D Aufsichtsrechtliche Offenlegung.
- 2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und –methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)**
 Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter Bewertung.
- 2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)**
 Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Teilfondsspezifische Risiken“.
- 2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)**
 Siehe Kapitel X des Treuhandvertrages „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“.
- 2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)**
 Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- ◆ Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
- ◆ Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
- ◆ Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen

2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag unter „Informationen für die Anleger“.

2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag unter „Informationen für die Anleger“.

2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag unter „Informationen für die Anleger“.

2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag unter „Informationen für die Anleger“.

2.21 gegebenenfalls zum Primebroker: dessen Identität (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 1 AIFMG)

n/a

2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 2 AIFMG)

n/a

2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105, Ziff. 1, lit. s AIFMG)

Die in Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde:
24. September 2020

TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages, des Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und des Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die FMA.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Der **Trivium Fund** (im Folgenden: AIF) wurde ursprünglich gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a IUG als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt. Die FMA hat den AIF am 3. März 2010 genehmigt. Der AIF wurde am 8. März 2010 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Am 23. August 2017 hat die FMA den AIF samt dessen - an die Anforderungen des AIFMG angepassten - Fondsdokumente, nämlich dem Treuhandvertrag sowie die Anhänge A und B autorisiert. Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ traten erstmalig am 4. September 2017 in Kraft.

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 24. September 2020 der FMA angezeigt.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Der AIF oder jeder seiner Teilfonds bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

Art. 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF bzw. seiner Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds des AIF werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und die konstituierenden Dokumente entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 26 des Treuhandvertrags innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds des **Trivium Fund**.

Der AIF legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- ◆ Trivium Fund – Alternative Allocation
- ◆ Trivium Fund – Diversified Strategies
- ◆ Trivium Fund – Alternative Credit
- ◆ Trivium Fund – Private Markets

II. Die Organisation

Art. 3 Sitzstaat/Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein/Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

Art. 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Art. 5 Der AIFM

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft (im Folgenden: „AIFM“), Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, Handelsregister-Nummer FL-0001-532-594-8.

Die IFM Independent Fund Management AG wurde am 29. Oktober 1996 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM hat seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs, abgedeckt. Dieser Betrag wird jährlich überprüft und angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Anlageverwaltung (Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement). Zudem übt er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten aus.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM mit entsprechender Genehmigung der FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF befindet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

a) Verwaltungsrat

Präsident: Heimo Quaderer, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan

Mitglieder S.K.K.H. Simeon von Habsburg, Erzherzog von Österreich, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan

Hugo Quaderer, unabhängiger Verwaltungsrat der IFM Independent Fund Management AG, Schaan

b) Geschäftsleitung

Vorsitzender: Luis Ott, Geschäftsführer

Mitglieder: Alexander Wymann, stv. Geschäftsführer

Michael Oehry

Art. 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) Portfolioverwaltung

a. Als Portfolioverwalter für die nachstehenden Teilfonds fungiert die FACTUM AG, Vermögensverwaltung, Zollstrasse 32, FL-9490 Vaduz:

- ◆ Trivium Fund – Alternative Allocation
- ◆ Trivium Fund – Diversified Strategies
- ◆ Trivium Fund – Alternative Credit
- ◆ Trivium Fund – Private Markets

Die FACTUM AG Vermögensverwaltung konzentriert sich auf die Anlage- und Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden und wird durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) prudenziell beaufsichtigt.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des AIF bzw. seiner Teilfonds, wie sie in diesem Treuhandvertrag inkl. teilfondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Der Portfolioverwalter verpflichtet sich dort, wo er in Ausübung seiner Tätigkeit potentielle Interessenkonflikte mit dem AIF bzw. AIFM ortet, jederzeit seine Pflichten gegenüber dem AIFM wahrzunehmen und alles daran zu setzen, dass solche Konflikte in fairer Weise einer Lösung zugeführt werden. Der

Portfolioverwalter anerkennt insbesondere Art. 35 AIFMG (Wohlverhaltensregeln).

Der Portfolioverwalter ist berechtigt, unter Wahrung der Interessen der Anleger, auf eigene Rechnung und Verantwortung einen Anlageberater zu bestellen und/oder sich von entsprechenden Fachgremien beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der FACTUM AG Vermögensverwaltung abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

b. Zudem fungiert die Novum Asset Management AG, Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz, als Portfolioverwalter für die nachstehenden Teilfonds:

- ◆ Trivium Fund – Alternative Allocation
- ◆ Trivium Fund – Diversified Strategies
- ◆ Trivium Fund – Alternative Credit
- ◆ Trivium Fund – Private Markets

Die Novum Asset Management AG konzentriert sich auf die Anlage- und Vermögensverwaltung für institutionelle und private Kunden und wird durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) prudenziell beaufsichtigt.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des AIF bzw. seiner Teilfonds, wie sie in diesem Treuhandvertrag inkl. teilfondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Der Portfolioverwalter verpflichtet sich dort, wo er in Ausübung seiner Tätigkeit potentielle Interessenkonflikte mit dem AIF bzw. AIFM ortet, jederzeit seine Pflichten gegenüber dem AIFM wahrzunehmen und alles daran zu setzen, dass solche Konflikte in fairer Weise einer Lösung zugeführt werden. Der Portfolioverwalter anerkennt insbesondere Art. 35 AIFMG (Wohlverhaltensregeln).

Der Portfolioverwalter ist berechtigt, unter Wahrung der Interessen der Anleger, auf eigene Rechnung und Verantwortung einen Anlageberater zu bestellen und/oder sich von entsprechenden Fachgremien beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Novum Asset Management AG abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

c. Bei der Auswahl der Anlagen des AIF bzw. seiner Teilfonds können die Portfolioverwalter von einem Anlagebeirat unterstützt werden. Eine allfällige Bestellung erfolgt durch die Portfolioverwalter, welcher allfällige Kosten in diesem Zusammenhang übernehmen. Die Mitglieder des Anlagebeirates fungieren als Strategieberater und können diesbezüglich Empfehlungen abgeben. Die Portfolioverwalter informieren den AIFM über die Bestellung eines Anlagebeirates und deren Mitglieder und stellen sicher, dass der AIFM über nachträgliche Änderungen in der Zusammensetzung des Anlagebeirates umgehend orientiert wird.

b) Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für die Teilfonds fungieren

- a. FACTUM AG Vermögensverwaltung, Zollstrasse 32, FL-9490 Vaduz.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der FACTUM AG Vermögensverwaltung abgeschlossener Vertriebsvertrag.

- b. Novum Asset Management AG, Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Novum Asset Management AG abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Der AIFM kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit Vertriebsträger einsetzen.

Art. 7 Anlageberater

Als Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnis für die für die nachstehenden Teilfonds fungiert die SABA Asset Management AG, Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich.

- ◆ Trivium Fund – Alternative Allocation
- ◆ Trivium Fund – Diversified Strategies
- ◆ Trivium Fund – Alternative Credit
- ◆ Trivium Fund – Private Markets

Geschäftsleitung und Mitarbeiter der SABA Asset Management AG verfügen über eine langjährige Erfahrung im Kapital- und Finanzbereich.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der SABA Asset Management AG abgeschlossener Anlageberatungsvertrag.

Art. 8 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle fungiert die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz.

Die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft besteht seit 1861. Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung sowie im Kreditgeschäft. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.llb.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung ("Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat gelegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In

Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 9 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF

Wirtschaftsprüfer des AIFM: Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Wirtschaftsprüfer des AIF: BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz

Der AIFM und der AIF haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

III. Vertrieb

Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilswerb des AIF bzw. seiner Teilfonds auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Internetseite des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben

nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

a) Vertrieb

Der **Vertrieb der Anteile des AIF bzw. der jeweiligen Teilfonds** richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- ◆ Professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- ◆ Privatanleger

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 12.

b) Zeichnungsstellen

Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler

- h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - ◆ Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - ◆ Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - ◆ Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
 3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentral-banken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
 4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuftem Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestuftter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

IV. Änderungen des Treuhandvertrages/Strukturmassnahmen

Art. 13 Änderungen des Treuhandvertrages

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
 1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 15 Verschmelzung

Der AIFM kann jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds und Anteilsklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch der AIF und die allfälligen Anteilsklassen mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- ◆ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- ◆ die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- ◆ die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- ◆ am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und

- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG. Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

V. Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und Anteilklassen

Art. 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF gelten ebenfalls für dessen Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF bzw. der Teilfonds.

Art. 19 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF oder einzelne Teilfonds aufzulösen.

Anteilklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse wird auf der Internetseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

Art. 20 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Nettovermögens des AIF oder des betreffenden Teilfonds.

Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Der AIF oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Nettovermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 24 Bildung von Teilfonds

Der AIF besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Der Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Art. 25 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 26 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilsklassen bilden.

Es können Anteilsklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe, der Lock-Up-Periode bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Side Pockets:

Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, illiquide Vermögensbestandteile abzuspalten und in eigenen Teilfonds unterzubringen (Side Pockets). Dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Anteil des Vermögens des AIF (mehr als 10%) längerfristig nicht ordnungsgemäss bewertet werden kann oder sich als unveräusserbar entwickelt. Die Anteilsinhaber erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen Vermögen des AIF Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilshandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieser Teilfonds in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 27 Anlageziel

Das teilfondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 28 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Art. 29 Rechnungs-/Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

Art. 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF bzw. jeder seiner Teilfonds in alle Assetklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

Art. 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Teilfondsvermögen unverzüglich ersetzt werden.

Art. 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

a) Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den jeweiligen Teilfonds genutzten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

b) Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF bzw. seiner Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

c) Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teilfonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds des AIF Rechnung tragen.

d) Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF bzw. seine Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF bzw. seine Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF bzw. seine Teilfonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 1 dieses Bst. d, wenn
 - ◆ eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - ◆ der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3 dieses Bst. d, sofern sie die unter Ziffer 2 dieses Bst. d beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

e) Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing)

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF bzw. seiner Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF bzw. seinen Teilfonds die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Ob der AIFM Teile des Wertpapierbestandes des AIF bzw. seiner Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“) oder zur Abwicklung der zulässigen Leerverkäufe Anlagen von Dritten entleihen („Wertpapierleihe, **Securities Borrowing**“) darf, kann **Anhang B „Teilfonds im Überblick“** entnommen werden. Für das Entleihen von Wertpapieren sind die vorgenannten Vorschriften analog anzuwenden.

f) Pensionsgeschäfte

Der AIFM darf sich für den AIF bzw. seine Teilfonds akzessorisch an **Pensionsgeschäften** („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Der AIFM kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- ◆ Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- ◆ Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- ◆ Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der AIF bzw. die Teilfonds seinen/ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann/können.
- ◆ Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repurchase Agreements“ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von „Repurchase Agreements“ verkauft werden.

Die Anwendbarkeit von Pensionsgeschäften kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

g) Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des AIF entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der AIF Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des AIF nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das

Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- ◆ Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- ◆ Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagsätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Treuhandvertrag geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der neue AIFM zum Tag dieses Treuhandvertrages für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs- multiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF)	85
Staatsanleihen [Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market)]	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf eine OECD-Währung lauten)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den

Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerbbarer Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des AIF-Vermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des AIFVermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- ◆ Preis des Finanzinstruments,
- ◆ Kosten der Auftragsausführung,
- ◆ Geschwindigkeit der Ausführung,
- ◆ Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- ◆ Umfang und Art der Order,
- ◆ Zeitpunkt der Order,
- ◆ Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Art. 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jedes Teilfondsvermögen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

Art. 36 Begrenzung der Kreditaufnahme

- a) Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden lit. b oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- b) Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im

Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF bzw. seiner Teilfonds ändern.

- c) Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 37 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF bzw. seiner Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

VIII. Risikohinweise

Art. 38 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des AIF abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die AIF-spezifischen Risiken des AIF bzw. der Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 39 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil

auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die

Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

Der AIF bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschlüsse, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräussert werden können.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teilfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B.

Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Ausschüttende Anteilklassen

Für ausschüttende Anteilklassen können Ausschüttungen aus dem Kapital ausgeschüttet werden, wenn der vom jeweiligen Teilfonds erwirtschaftete realisierte Erfolg nicht ausreicht, um eine Ausschüttung vorzunehmen. Es ist wichtig zu beachten, dass ausschüttende Anteilklassen nicht nur Kapitalerträge und realisierte Kapitalzuwächse sondern auch Kapital ausschütten können. Anleger sollten auch beachten, dass die Zahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital eine Rückzahlung oder Entnahme eines Teils des ursprünglich investierten Betrags darstellt, die auf die ursprüngliche Anlage zurückzuführen sind. Es gilt zu beachten, dass eine hohe Ausschüttungsrendite keine positive oder hohe Rendite auf die Gesamtinvestitionen der Anleger bedeuten muss.

IX. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Die Bewertungsgrundsätze des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 41 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntem Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben

sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF bzw. seiner Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 42 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) unter Berücksichtigung der allfälligen in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Kündigungsfrist zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Insbesondere behält sich der AIFM das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 15% des Gesamt Nettovermögens des betroffenen Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (**redemption gate**). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge

nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen des AIF bzw. seiner Teilfonds zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Art. 43 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
- B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll
- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
- D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtausch-antrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfällen von Art. 44 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Nottfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF bzw. seiner Teilfonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 45 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up)

Anteilklassen können einen sogenannten Lock-Up vorsehen. Ein **Lock-Up** ist eine **Sperrfrist** innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rücknahmeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Weitere Informationen und Angaben sind in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu finden.

Auf Beschluss des AIFM können Anteile ohne Zustimmung eines Anlegers vor Ablauf der Lock-Up zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden.

Art. 46 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 47 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

X. Kosten und Gebühren

Art. 48 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängige Pauschalgebühr:

Der AIFM stellt für die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und den Vertrieb sowie für die Administration des jeweiligen Teilfonds eine pauschale Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese Gebühr wird auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der allfälligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Die Gebühren des jeweiligen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Pauschalgebühren festzulegen.

Aus der Pauschalvergütung werden insbesondere die Administration, der Anlageentscheid (Asset Management und Anlageberatung), das Risikomanagement, die Verwahrstelle sowie der Vertrieb bezahlt.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand Gebühren (Einzelaufwand):

Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des Teilfonds belastet werden. Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des jeweiligen Teilfonds wird im Jahresbericht genannt. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- ◆ Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und allfälligen Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- ◆ Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF bzw. seiner Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF bzw. seiner Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- ◆ alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfondsvermögens des AIF erhoben werden;
- ◆ im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- ◆ Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) des AIF bzw. seiner Teilfonds und dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- ◆ Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.);
- ◆ Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu markt-mässigen Ansätzen;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- ◆ Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag, KIID, PRIIP, Berechnung SRRI/SRI, etc.) in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- ◆ Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- ◆ Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- ◆ Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ◆ Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen

Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;

- ◆ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF bzw. seine Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- ◆ Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- ◆ Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF bzw. seine Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen, etc.);
- ◆ Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- ◆ Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für den Fonds AIF bzw. seine Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem Fonds AIF bzw. seine Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird;
- ◆ Researchkosten;
- ◆ Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF bzw. seiner Teilfonds und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über drei Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über drei Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF bzw. des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF bzw. seine Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt dem AIF bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Art. 49 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag:

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 50 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der realisierte Erfolg derjenigen Anteilsklassen, welche eine Thesaurierung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ferner kann der AIFM zu Zeitpunkten, die er für geeignet erachtet, derartige Ausschüttungen aus dem Kapital des massgeblichen Teilfonds beschliessen, auf das die Anteilsklasse Anspruch hat.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 51 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM

verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass dem AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Art. 52 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform des (vertraglichen) Investmentfonds bzw. der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der vertragliche Investmentfonds oder die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Der AIF bzw. seine Teilfonds hat folgenden Steuerstatus:

Automatischer Steueraustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes, insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer, nach dem Sitzland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

Art. 53 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien

und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im allfälligen KIID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 54 Berichte

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 55 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Art. 56 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 57 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM- und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und für den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Art. 58 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 59 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 25. September 2020 in Kraft.

Schaan/Vaduz, 24. September 2020

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM/AIF

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	Trivium Fund
Rechtliche Struktur:	AIF in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Ja, mit vier Teilfonds
Gründungsland:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	03.03.2010 (ursprünglich als Investmentunternehmen nach IUG gegründet)
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember
Rechnungswährung des AIF:	Schweizer Franken (CHF)
Portfolioverwaltung:	<p>Teilfonds 1: Trivium Fund – Alternative Allocation FACTUM AG Vermögensverwaltung Zollstrasse 31, FL-9490 Vaduz Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz</p> <p>Teilfonds 2: Trivium Fund – Diversified Strategies FACTUM AG Vermögensverwaltung Zollstrasse 31, FL-9490 Vaduz Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz</p> <p>Teilfonds 3: Trivium Fund – Alternative Credit FACTUM AG Vermögensverwaltung Zollstrasse 31, FL-9490 Vaduz Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz</p> <p>Teilfonds 4: Trivium Fund – Private Markets FACTUM AG Vermögensverwaltung Zollstrasse 31, FL-9490 Vaduz Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz</p>

Organisationsstruktur des AIFM/AIF

Anlageberater:	<p>Teilfonds 1: Trivium Fund – Alternative Allocation SABA Asset Management AG Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich</p> <p>Teilfonds 2: Trivium Fund – Diversified Strategies SABA Asset Management AG Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich</p> <p>Teilfonds 3: Trivium Fund – Alternative Credit SABA Asset Management AG Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich</p> <p>Teilfonds 4: Trivium Fund – Private Markets SABA Asset Management AG Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich</p>
Verwahrstelle:	Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft Städtle 44, FL-9490 Vaduz
Vertriebsträger:	<p>FACTUM AG Vermögensverwaltung Zollstrasse 32, FL-9490 Vaduz</p> <p>Novum Asset Management AG Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz</p>
Wirtschaftsprüfer:	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MIFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Anhang B: Teilfonds im Überblick

B1 Teilfonds 1: Trivium Fund – Alternative Allocation

B1.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen			
Anteilsklasse ¹	Anteilsklassen des Teilfonds		
	-USD-	-EUR-	-CHF-
ISIN-Nummer	LI0111017039	LI0111017062	LI0111017070
Valoren-Nummer	11.101.703	11.101.706	11.101.707
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	US Dollar (USD)		
Referenzwährung der Anteilsklassen ²	US Dollar (USD)	Euro (EUR)	Schweizer Franken (CHF)
Mindestanlage ³	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 1'000.--	EUR 1'000.--	CHF 1'000.--
Erstzeichnungstag	19.03.2010	19.03.2010	19.03.2010
Liberierung (Erster Valutatag)	23.03.2010	23.03.2010	23.03.2010
Bewertungstag (T) ⁴	Letzter Bankarbeitstag eines Monats		
Bewertungsintervall	Monatlich		
Ausgabe- und Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag		
Annahmeschluss Zeichnungen und Valuta des Ausgabeta ⁵	Zeichnungen und Einzahlungen müssen bis zum 22. eines Monats⁶ um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) bei der Verwahrstelle eingehen.		
Annahmeschluss Rücknahmen (T-16) ⁷	Monatlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 16 Kalendertagen auf Monatsende		
Valuta Rücknahmetag	2 Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)		
Lock-Up ⁸	n/a	n/a	n/a
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2010		
Erfolgsverwendung	ausschüttend	ausschüttend	ausschüttend

¹ Die Währungsrisiken der in USD, EUR und CHF aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

² Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden.

³ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 im Treuhandvertrags beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

⁴ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

⁵ Falls der Annahmeschluss auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den vorherigen Bankgeschäftstag in Liechtenstein vorverlegt. Falls die Einzahlung nicht rechtzeitig eingetroffen ist, wird der entsprechende Zeichnungsauftrag zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Monats abgerechnet.

⁶ Mit Beschluss des AIFM kann auf die Zeichnungsfrist bei Zeichnungsanträgen verzichtet werden.

⁷ Der AIFM behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 15% des Gesamtneuvermögens des AIF am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (redemption gate). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

⁸ Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	-USD-	-EUR-	-CHF-
Professionelle Anleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig
Privatanleger	Zulässig	Zulässig	Zulässig

Kosten zu Lasten der Anleger			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	-USD-	-EUR-	-CHF-
Max. Ausgabeaufschlag ⁹	5%	5%	5%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des Teilfonds ⁹	0%	0%	0%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds	0.25%	0.25%	0.25%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	Keine	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds ^{10,11}			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	-USD-	-EUR-	-CHF-
Max. Pauschalgebühr ⁹	keine	keine	keine
Performance-Fee	keine	keine	keine
Hurdle Rate	n/a	n/a	n/a
High Watermark	n/a	n/a	n/a
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	ca. 3% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee		

Verwendung von Benchmarks			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	-USD-	-EUR-	-CHF-
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark		

B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B1.2.1 Portfolioverwaltung

Als Portfolioverwalter für diesen Teilfonds fungieren:

B1.2.1.1 FACTUM AG Vermögensverwaltung, Zollstrasse 32, FL-9490 Vaduz

B1.2.1.2 Novum Asset Management AG, Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz

B1.2.2 Vertriebsträger

Der AIFM hat den Vertrieb für die Anteile des Teilfonds delegiert an:

⁹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

¹⁰ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 48 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 52 (Steuervorschriften) des Treuhandvertrages.

¹¹ Im Falle der Auflösung des Teilfonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

B1.2.2.1 FACTUM AG Vermögensverwaltung, Zollstrasse 32, FL-9490 Vaduz

B1.2.2.2 Novum Asset Management AG, Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz

B1.3 Anlageberater

Als Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnis für diesen Teilfonds fungiert die SABA Asset Management AG, Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich.

B1.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

B1.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490, beauftragt.

B1.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds:

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze	
Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B1.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Netto-Methode	< 2.4 < 1.2
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 20% auf Stufe des Teilfonds (siehe auch Ziffer B1.7.5)
Derivative Finanzinstrumente	Der Teilfonds darf Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
Leerverkäufe	Nein
Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending	Nein Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss	6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B1.6.1 Anlageziel des Teilfonds

Das Anlageziel des **Trivium Fund – Alternative Allocation** besteht darin, eine langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds zu erreichen. Dabei steht beim Teilfonds die Erzielung einer attraktiven, mit traditionellen Anlageklassen wenig korrelierenden Rendite im Vordergrund. Soweit für den Teilfonds in Ziffer B1.6 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B1.7. Es handelt sich dabei um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf einen Benchmark. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreichen wird.**

Der Teilfonds verfolgt eine alternative Anlagestrategie (nicht-klassischer Fonds).

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B1.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten

B1.6.2 Anlagepolitik des Teilfonds

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds **Trivium Fund – Alternative Allocation** unter Anwendung des Fund of Fund-Ansatzes mindestens **80% seines Vermögens** in nicht-traditionelle Zielfonds.

Das Anlageuniversum des **Trivium Fund – Alternative Allocation** besteht dabei aus einem oder mehreren der folgenden Teilfonds des **Trivium Fund**:

Name des Teilfonds:	Allokation / Anlagestilrichtung und -strategie der Zielfonds	Allokationszielsetzung
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Trivium Fund – Diversified Strategies (vgl. B2) 	<p>Hedge Funds</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Event Driven ◆ Equity Hedged ◆ Relative Value ◆ Managed Futures oder CTA's ◆ Global Macro ◆ Multiple Strategies ◆ Other Strategies (z.B. Insurance Linked Bonds) 	Min. 50% - Max. 100%
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Trivium Fund – Alternative Credit (vgl. B3) 	<p>Verschiedene Finanzierungssituationen (Alternative Credit)</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Bridge Finance ◆ Collateralized Loan Obligations ◆ Darlehen ◆ Factoring ◆ Microfinance ◆ Life Settlement ◆ Trade Finance 	Min. 0% - Max. 40%
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Trivium Fund – Private Markets (vgl. B4) 	<p>Private Markets</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Private Equity ◆ Private Debt ◆ Private Infrastructure ◆ Private Equity Real Estate 	Min. 0% - Max. 30%

Der AIFM behält sich im Interesse der Anleger das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung des Portfolios des **Trivium Fund – Alternative Allocation** sowohl zu modifizieren als auch das Universum der Anlagestilrichtung und Anlagestrategie zu ergänzen bzw. zu reduzieren.

Die Rechtsform der Zielfonds des jeweiligen Teilfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln. Zudem kann es sich bei den ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen um OGAs handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass es dem Teilfonds gestattet ist Einzelanlagen bis höchstens 20% seines Vermögens zu tätigen. Der Teilfonds darf ferner in der Höhe von bis zu 20% seines Vermögens flüssige Mittel halten. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 20% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Die Anlagen erfolgen in erster Linie in Vermögenswerte, die auf US Dollar (USD), Euro (EUR) und Schweizer Franken (CHF) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf US Dollar lauten, ganz oder teilweise gegen US Dollar abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in EUR und CHF aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in USD aufgelegten Anteilsklasse haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der EUR- und CHF-Anteilsklassen werden dieser entsprechend zugeordnet.

Zur effizienten Verwaltung kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Währungen, Volatilitäten und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B1.7.4 festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B1.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der gewählten Anlagepolitik erreicht wird. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen.

B1.6.3 Abgrenzung traditioneller und alternativer Anlagefonds

Ein traditionelles Portfolio besteht herkömmlicherweise aus Aktien, Obligationen und Geldmarktanlagen in verschiedenen Währungen, mit dem Nachteil, dass seine Risiko- und Ertragseigenschaften unmittelbar von denjenigen der betreffenden Kapitalmärkte abhängig sind (hohe Korrelation).

Hedge Funds, Alternative Credit Funds und Private Market Funds sind Anlageprodukte, welche zur Kategorie der alternativen Anlagen zählen und sind interessant als Ergänzung zu einem traditionellen Portfolio. Hedge Funds, Alternative Credit Funds und Private Market Funds setzen verschiedene alternative Anlagestilrichtungen und -strategien ein, welche häufig eine geringe Korrelation zu Aktien- und Obligationenmärkten aufzeigen. Durch die Veranlagung in ein adäquat diversifiziertes Portfolio bestehend aus Hedge Funds, Alternative Credit Funds und Private Market Funds ist es möglich, das Ertrags-Risiko-Verhältnis eines traditionellen Portfolios zu verbessern (d.h. höherer erwarteter Ertrag bei gleichem Risiko oder gleicher erwarteter Ertrag bei tieferem Risiko), ohne dabei dessen Ertragsaussichten zu beeinträchtigen.

Anlagen in Hedge Funds, Alternative Credit Funds und Private Market Funds beinhalten neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken der traditionellen Anlagefonds weitere Risiken. Daher werden die Anleger des Trivium Fund – Alternative Allocation ausdrücklich auf die allgemeinen und teilfondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in Ziffer B1.9 detailliert beschrieben sind, wobei die dort befindliche Aufzählung keine abschliessende Auflistung aller potentiellen Risikofaktoren ist.

B1.6.4 Fund of Funds-Struktur

Unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes investiert der Teilfonds sein Vermögen in einen oder mehrere Teilfonds dieses AIF, welche ihrerseits ihr Vermögen in mehrere Zielfonds investieren. Durch diese Aufteilung erfolgt die Vermögensverwaltung durch verschiedene Fondsmanager. Ziel eines Fund of

Funds ist es, die jeweils besten Anlageprodukte innerhalb einer festgelegten Anlagepolitik auszuwählen und sie einer ständigen Performancekontrolle zu unterziehen.

Die einzelnen Teilfonds unterscheiden sich in Anlagestilrichtung und Anlagestrategie, benutzen unterschiedliche Anlagetechniken und investieren in verschiedene Anlagemärkte (z.B. durch die Anlage in Hedge Funds, in alternative Finanzierungssituationen und in Private Markets). Durch eine adäquate Streuung wird das Fachwissen verschiedener Fondsmanager genutzt. Dabei ergeben sich für den Anleger höhere Chancen bei verringertem Anlagerisiko.

Die Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur im Gegensatz zu einer Direktinvestition in einen spezifischen Zielfonds sind die folgenden:

Vorteile:

- ◆ Das Risiko wird durch die Anlage in verschiedene Zielfonds reduziert und dadurch wird eine zusätzliche Diversifikation erzielt;
- ◆ der Anleger profitiert vom umfangreichen Wissen und der Erfahrung die Portfolioverwalter bezüglich der Selektion der Fondsmanager, Portfolio Konstruktion und Risikomanagement von alternativen Portfolios.

Nachteile:

- ◆ Aufgrund der breiten Risikostreuung muss möglicherweise eine gegenüber Einzelanlagen tiefere Rendite in Kauf genommen werden;
- ◆ bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der Zielfonds und auf Ebene der Teilfonds des Trivium Fund an und werden somit doppelt belastet;
- ◆ Möglichkeit von gegensätzlichen Positionen in Bezug auf dieselbe Anlage in verschiedenen erworbenen Anlagefonds;
- ◆ die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang Leverage einsetzen, was vom AIFM und deren Beauftragen nicht beeinflusst werden kann.

B1.6.5 Rechnungswährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in Ziffer B1.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B1.6.6 Profil des typischen Anlegers

Der **Trivium Fund – Alternative Allocation** eignet sich nur für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein adäquat diversifiziertes Portfolio von alternativen Anlagefonds (Hedge Funds, Alternative Credit Funds und Private Market Funds) investieren wollen. Der Anleger muss insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige - auch substantielle - Kursverluste hinzunehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust einzelner Anlagen eintreten kann. **Daher empfiehlt es sich, nur einen beschränkten Teil des Gesamtportfolios in Anteile des Trivium Fund – Alternative Allocation zu investieren.**

B1.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B1.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B1.7.1.1 Anteilen des Trivium Fund – Diversified Strategies (vgl. B2)

B1.7.1.2 Anteilen des Trivium Fund – Alternative Credit (vgl. B3)

B1.7.1.3 Anteilen des Trivium Fund – Private Markets (vgl. B4)

B1.7.1.4 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden;
 1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liech-

tenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

B1.7.1.5 Derivative Finanzinstrumente:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B1.7.1.6 Einlagen:

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B1.7.1.7 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B1.7.1.8 Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B1.7.2 Flüssige Mittel

Der AIF darf in Höhe von bis zu 20% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 20% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B1.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B1.7.3.1 Direkte Investitionen in Immobilien;

- B1.7.3.2** Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches);
- B1.7.3.3** Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;
- B1.7.3.4** Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B1.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- B1.7.4.1** Der Teilfonds darf sein Vermögen unbeschränkt in Anteile gemäss Ziffer B1.7.1.1 investieren;
- B1.7.4.2** Der Teilfonds darf bis höchstens 30% seines Vermögens in Anteile gemäss Ziffer B1.7.1.2 investieren;
- B1.7.4.3** Der Teilfonds darf bis höchstens 30% seines Vermögens in Anteile gemäss Ziffer B1.7.1.3 investieren;
- B1.7.4.4** der AIFM verpflichtet sich darauf zu achten, dass die Zielfonds mehrheitlich mindestens monatlich bewertet werden;
- B1.7.4.5** Der Teilfonds darf sein Vermögen unbeschränkt in Anteile anderer Fonds anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;
- B1.7.4.6** der AIFM erteilt keine Einzelmandate zur Vermögensverwaltung (sog. Managed Accounts);
- B1.7.4.7** der Teilfonds darf Einzelanlagen bis höchstens 20% seines Vermögens tätigen;
- B1.7.4.8** der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Wertpapiere, Einlagen und Geldmarkinstrumente des gleichen Emittenten anlegen;
- B1.7.4.9** zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B1.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ zu beachten.

B1.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- B1.7.5.1** Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B1.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B1.7.5.2** Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen sowohl von der Verwahrstelle als auch von Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-

Rechts gleichwertig ist, aufnehmen (siehe Ziffer B1.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“).

B1.7.5.3 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik.

B1.7.5.4 Ziffer B1.7.5.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B1.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- ◆ auf 0.01 USD, wenn es sich bei der Rechnungswährung um US Dollar handelt; und
- ◆ auf 0.01 CHF, wenn es sich bei der Rechnungswährung um Schweizer Franken handelt; und
- ◆ auf 0.01 EUR, wenn es sich bei der Rechnungswährung um Euro handelt.

Das Vermögen des Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

B1.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

B1.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.

B1.8.3 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;

B1.8.4 Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B1.8.1, Ziffer B1.8.2 und Ziffer B1.8.3 oben fallen, werden

mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.

- B1.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.6** OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds und strukturierte Anleihen sowie SPVs werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B1.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.8** Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;
- B1.8.9** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B1.8.10** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögens des Teilfonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B1.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B1.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **Trivium Fund – Alternative Allocation** zu investieren. Eine Investition in Anteile des **Trivium Fund – Alternative Allocation** eignet sich nur für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust der Anlagen eintreten kann.

Der **Trivium Fund – Alternative Allocation** investiert unter Anwendung des Fund of Fund-Ansatzes zu mindestens **80% seines Vermögens** in **nicht-traditionelle Zielfonds**. Das Anlageuniversum des **Trivium Fund – Alternative Allocation** besteht dabei aus einem oder mehreren Teilfonds des **Trivium Fund**, welche ihrerseits ihr Vermögen in alternative Anlagefonds (**Hedge Funds, Alternative Credit Funds und Private Market Funds**) („Zielfonds“) investieren. Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln. Zudem kann es sich bei den ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen um OGAs handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung in Liechtenstein erhältlich ist.

Es gilt zu beachten, dass es dem **Trivium Fund – Alternative Allocation** gestattet ist, sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens **20%** des Vermögens des Teilfonds **Kredite** zu marktkonformen Bedingungen aufzunehmen. Zudem darf der Teilfonds sein Vermögen unbeschränkt in **Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen** sowie in den **gleichen Fondsmanager** investieren. Zudem ist es dem Teilfonds gestattet Einzelanlagen bis höchstens 20% seines Vermögens zu tätigen. Der Teilfonds darf ferner in der Höhe von bis zu **20%** seines Vermögens **flüssige Mittel** halten. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 20% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des **Trivium Fund – Alternative Allocation** markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.

Der AIFM und die Portfolioverwalter des **Trivium Fund – Alternative Allocation** sind bestrebt, allfällige Risiken durch eine adäquate Diversifikation der zugrundeliegenden Zielfonds und deren Manager soweit als möglich zu minimieren.

Die Anleger des Trivium Fund – Alternative Allocation werden ausdrücklich auf die allgemeinen und teilfondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in diesem Dokument detailliert beschrieben sind. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen.

Der Wert eines Anteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **Trivium Fund – Alternative Allocation** zu investieren. Eine Investition in Anteile des **Trivium Fund – Alternative Allocation** eignet sich nur für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust einzelner Anlagen eintreten kann.

Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Hedge Funds können in der Regel uneingeschränkt in derivative Finanzinstrumente investieren. Sie können Wertpapiere in erheblichem Umfang leer verkaufen (Short Positionen) und durch eine massive Kreditaufnahme und derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielen, die den bei Direktanlagen des Teilfonds zulässigen Umfang überschreiten. Es besteht die Möglichkeit eines Totalausfalles jedes einzelnen Hedge Funds Investments. Bei Fund of Hedge Funds, Multi Manager Hedge Funds oder einer Anlage in ein breit gestreutes Hedge Funds Portfolio sind diese Risiken in der Regel gemildert. Anlagen in Hedge Funds beinhalten ein zusätzliches Risikopotential. Für Hedge Funds existiert überwiegend kein liquider Markt, was den Teilfonds daran hindern kann, Gewinne auf Anlagen rechtzeitig zu realisieren. Unter Umständen können Verkäufe von Zielfonds nur unter dem Inventarwert erfolgen. Einzelne Hedge Funds können zudem schwer zu bewertende und/oder illiquide Anlagen halten. Hedge Funds sind in der Regel in Ländern beheimatet, deren Aufsicht und rechtliche Rahmenbedingungen nicht mit denjenigen des Fürstentum Liechtensteins vergleichbar sind. Hedge Funds weisen teils Prime Broker statt einer Depotbank auf; allfällige Depotbanken weisen in der Regel keine Kontrollfunktionen auf, wie sie die Verwahrstelle dieses Teilfonds charakterisieren. Bei Hedge Funds kommt deren Portfolio Manager eine Schlüsselfunktion zu. Der Ausfall oder Weggang von Schlüsselpersonal kann erhebliche negative Auswirkungen zeitigen. Die Portfolio Manager von Hedge Funds erhalten in der Regel ein erfolgsabhängiges Honorar, was einen Anreiz darstellen kann, spekulative und/oder riskante Anlagen zu tätigen. Hedge Funds sind meist nicht verpflichtet, ihre Transaktionen und Aktivitäten öffentlich zu rechtfertigen. Daher sind Änderungen der Strategie und der damit einhergehenden Risiken für den Anleger nicht ohne weiteres zu erkennen.

Anlagen in Insurance-Linked Securities

Bei Anlagen in Insurance-Linked Securities besteht vordergründig ein Ereignisrisiko. Tritt ein Versicherungsereignis ein und werden die definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert einer Anlage in Insurance-Linked Securities bis hin zum Totalausfall. Diese Ereignisse sind stets Versicherungsereignisse, die im Detail in der Anlage spezifiziert und dokumentiert sind. Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von Insurance-Linked Securities basieren auf Risikomodellen. Diese Modelle stellen nur ein Abbild der Realität dar und sind mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Als Folge davon können Ereignisrisiken massiv unter- oder überschätzt werden. Weiter werden Insurance-Linked Securities vorwiegend Over-the-Counter (OTC) gehandelt, so dass ein ausgeprägtes Gegenparteiensrisiko besteht und bei Ausfall der Gegenpartei die Erfüllung der Transaktion nicht gewährleistet sein kann.

Risiken von Collateralized Loan Obligations (CLOs)

Collateralized Loan Obligations (CLOs) sind variabel verzinsliche Wertpapiere und zählen zur Familie der Asset Backed Securities (verbriefte Unternehmenskredite). Asset-Backed Securities beinhalten neben Kreditausfallrisiken weitere Risiken. So kann ein Kreditmargenzerfall bei gleichzeitig hoher Rückzahlungsquote bei den Aktiva der Zielfonds bzw. der zugrunde liegenden Zweckgesellschaften dazu führen, dass die Refinanzierungskosten auch ohne erhöhte Kreditausfälle die Zinseinnahmen übersteigen. Es besteht das Risiko der Einführung von (neuen) Steuern (wie Verrechnungssteuern auf Zinserträgen etc.) in den Zweckgesellschaften. Währungs- oder Zinsabsicherungsgeschäfte beinhalten ein Gegenparteiensrisiko. Die umfangreichen vertraglichen Werke können Fehler beinhalten, welche beispielsweise zum Wegfall von Sicherheiten führen könnten. Einzelne Anlagen können mit politischen Risiken behaftet sein.

Risiken von Darlehen

In dem Umfang, in welchem der Teilfonds direkt oder indirekt in Darlehen, Darlehensforderungen und Notes auf Darlehensforderungen („Kreditfinanzierung“ oder „Direct Lending“) investiert, besteht ein Ausfallrisiko. Abhängig von den erworbenen Darlehen, Darlehensforderungen und Notes auf Darlehensforderungen können die mit dieser Anlage verbundenen Risiken gering, moderat oder gross sein und gegebenenfalls auch einen Totalverlust der in diese Darlehen, Darlehensforderungen und Notes auf Darlehensforderungen angelegten Mittel zur Folge haben. Die Wertentwicklung dieser Kreditfinanzierungen hängt insbesondere von der Einhaltung der Kreditverträge durch die Kreditnehmer ab, die u.a. von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Politische oder wirtschaftliche Ereignisse, die zum Teil nicht vorhersehbar sind, wie die Änderung der Zinspolitik, Regierungswechsel, Neuerungen in der Besteuerung oder Änderungen des Aufsichts- und Vertriebsrechts können zu Ausfällen führen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen bzw. des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist die Liquidität der Kreditfinanzierungen begrenzt und der Teilfonds geht davon aus, dass solche Kreditfinanzierungen nur an eine begrenzte Anzahl institutioneller Anleger weiterverkauft werden könnten. Darlehen, Darlehensforderungen und Notes auf Darlehensforderungen werden OTC auf dem Sekundärmarkt gehandelt und nicht an einer Börse. Der Handel findet meist unter institutionellen Anlegern statt. Die Liquidität von Darlehen und Darlehensforderungen ist im Vergleich zu traditionellen Unternehmensobligationen sehr viel tiefer. Die Liquidität ist sehr stark eingeschränkt, wodurch die einzelnen Darlehen und Darlehensforderungen nicht oder nur zu grossen Abschlägen verkauft werden können.

Risiken bei Factoring

Die Investition in Forderungen beinhaltet das Risiko, dass der Schuldner der Forderung oder die Partei, welche die Schuld abtritt und für den Schuldner Sicherheit leistet, diese nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht zeitgerecht begleichen kann oder will. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die mit der Anlage verbundene Rendite schlechter ausfallen oder gar nicht realisiert werden kann. Zudem ist es möglich, dass auch das investierte Kapital nicht oder nicht im vollen Umfang zurückbezahlt werden kann.

Risiken im Microfinance Bereich

Die vom Teilfonds den Zielfonds zur Verfügung gestellten Mittel können zur Finanzierung von Kleinstunternehmen in Schwellen-, Transitions- und Entwicklungsländern dienen und werden von Microfinance-Institutionen genutzt, deren finanzielle Situation in keiner Weise mit denen von Finanzinstitutionen in Industrieländern vergleichbar ist. Sogar wenn grösstenteils ein städtisches Publikum erreicht wird und die Rückzahlungen weniger von den ländlichen Wirtschaftsproblemen abhängig sind, haben die typischen Probleme im Landwirtschaftssektor der betroffenen Länder, unter anderem bei Naturkatastrophen oder Kurseinbrüchen der lokalen landwirtschaftlichen Produkte, einen erheblichen Einfluss auf die Rückzahlungsmöglichkeiten der städtischen Bevölkerung. Das Ausfallrisiko kann in ungünstigen Zeiten dementsprechend erheblich höher sein als in entwickelten Ländern. Anlagen in Unternehmen, die sich noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befinden, bringen höhere Risiken mit sich, als dies bei Wertrechten etablierter Unternehmen normalerweise der Fall ist. Die Wertrechte dieser Unternehmen sind schwer zu veräussern und sind plötzlichen und unstillen Marktschwankungen gegenüber anfälliger als die Wertrechte ausgereifterer Unternehmen oder breit gestreuter Marktindizes.

Anlagen in Private Markets Funds und Fund of Private Markets Funds

Der Teilfonds darf in Private Markets Funds und Fund of Private Markets Funds investieren, die in Rechtsräumen gegründet wurden, in denen die Aufsichtsbehörden keine oder nur eine begrenzte Aufsicht über diese Fonds ausüben. Darüber hinaus kann die Effizienz einer allfälligen Aufsicht durch mangelnde Genauigkeit der Anlage- und Risikodiversifizierungsrichtlinien sowie die Flexibilität der von diesen Fonds verfolgten Anlagepolitik beeinträchtigt werden. Dieses Fehlen einer Aufsicht sowohl auf der Ebene des Dachfonds als auch der zugrunde liegenden Fonds kann zu einem höheren Risiko für die Anleger führen. Die spezifische Anlagepolitik des Teilfonds, der in Private Markets Funds und Fund of Private Markets Funds investieren darf, kann zu einer möglichen doppelten oder sogar dreifachen Belastung bestimmter Gebühren und Aufwendungen für die Anleger führen. Die Anleger des Teilfonds tragen indirekt die Verwaltungs- und Beratungsgebühren, die von den Portfolioverwaltern der verschiedenen Private Markets Funds und Fund of Private Markets Funds erhoben werden, in die der Teilfonds investiert. Es ist möglich, dass der Teilfonds selbst zu Zeiten, in denen er eine negative oder keine Wertentwicklung aufweist, indirekt Performancegebühren trägt, die innerhalb einzelner Private Markets Funds und Fund of Private Markets Funds erhoben werden.

Risiken, die sich aus der Art der Investition in private Märkte ergeben

Private Markets weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Anlagen (z. B. börsennotierten Wertpapieren) nicht in dem gleichen Mass gegeben sind. Privatmarktanlagen können in Unternehmen oder Vermögenswerte erfolgen, die nur für kurze Zeit bestehen, wenig Geschäftserfahrung haben, deren Produkte keinen etablierten Markt haben oder die mit Umstrukturierungen usw. konfrontiert sind. Daher kann eine vorliegende Prognose für künftiges Wertwachstum oft mit grösseren Unsicherheiten belastet sein als dies bei vielen anderen Investitionen der Fall ist.

Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Private Equity ergeben

Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z.B. börsenkotierten Wertpapieren) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity-Vermögensanlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen bevorstehen, etc. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist.

Besondere Risiken aus Private Debt Fonds

Mit einer Investition des Teilfonds in einen oder mehrere Private Debt Fonds sind mittelbar verschiedene spezifische Risiken verbunden, die sich aus den Besonderheiten der Private Debt-Investitionen eines solchen Zielfonds ergeben.

So können die Forderungen von Private Debt Fonds gegenüber Kreditnehmern besichert oder unbesichert sein. Im Fall der Insolvenz eines Kreditnehmers haben die beteiligten Private Debt Fonds und damit auch der Teilfonds sowie der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung in Höhe der jeweiligen Forderung. Abhängig vom jeweiligen Rang der Sicherheit oder falls die Kreditforderung des Private Debt Fonds nicht besichert ist, kann es für Investoren solcher Anlagefonds zu einem Ausfall oder nur teilweisen Rückzahlung des investierten Kapitals kommen. Dieses Risiko trägt der Anleger des Teilfonds durch seine mittelbare Beteiligung an den Private Debt Fonds.

Die Rentabilität der Beteiligung an einem Private Debt Fonds hängt massgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der Kreditnehmer ab, welchen der Zielfonds eine Kreditfinanzierung zur Vergütung stellt. Sofern bei einzelnen Kreditnehmern die erwartete wirtschaftliche Entwicklung nicht eintritt, kann dies zu verringerten Einnahmen der Private Debt Fonds und damit verringerten Ausschüttungen an den Teilfonds führen. Die Rentabilität der Private Debt Beteiligungen hängt zudem wesentlich vom Zinsumfeld ab. Bei steigenden Zinssätzen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Wert der durch die Zielfonds gehaltenen Schuldtitel verringert. Investitionen mit höherer Sensitivität gegenüber dem Zinssatz und längerer Laufzeit sind dabei grundsätzlich grösseren Wertfluktuationen ausgesetzt.

Für die Zielfonds des Teilfonds besteht unter Umständen das Risiko, dass die Kreditnehmer insbesondere im Hinblick auf sinkende Zinssätze die Forderung gegen sie ganz oder teilweise vorzeitig zurückführen. Aus Sicht des Zielfonds können Vorauszahlung der Kreditsumme zu einem Verzicht erwarteter Einkünfte aus Zinsen und Provisionen führen, was wiederum verringerte Ausschüttungen an den Teilfonds zur Folge hätte.

Der Zeitpunkt etwaiger Ausschüttungen kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Während der anfänglich stattfindenden Investitionsphase der Private Debt Fonds wird die Ertragslage der Investmentgesellschaft insbesondere durch die einmaligen anfänglichen Kosten und die laufenden Kosten belastet. Erst wenn die Private Debt Fonds die anfänglichen Kosten beglichen haben, können Ausschüttungen an den Teilfonds und in weiterer Folge an die Anleger des Teilfonds erfolgen.

Mehrere Aufwandsstufen

Bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der jeweiligen Zielfonds und auf Ebene der Zielfonds des **Trivium Fund – Alternative Allocation** an. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Investition in Fund of Funds (Dachfonds) zusätzliche Kosten beim Kauf und Verkauf sowie bei der Verwaltung der Fund of Funds entstehen.

Eingeschränkte Rücknahme von Fondsanteilen

Bei der Rücknahme von Anteilscheinen besteht eine Kündigungsfrist von 16 Kalendertagen auf den letzten Bankarbeitstag eines Monats. Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Teilfonds ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht möglich. Insbesondere behält sich der AIFM das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 15% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (redemption gate). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

Risiken bei der Berechnung des Nettoinventarwertes

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile muss der AIFM sich regelmässig auf die Wertmitteilung oder Berichte der Zielinvestments verlassen, welche i.d.R. erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungstag veröffentlicht werden. Teilweise wird der AIFM gezwungen sein, eigene Schätzungen zur Wertbestimmung seiner Beteiligungen an diesen Zielinvestments – unter Umständen auf Basis einer unzureichender Informationsgrundlage – vorzunehmen.

Rücknahmebegehren und Veräusserung von Vermögenswerten

Umfangreiche Rücknahmebegehren können den AIFM dazu zwingen, Positionen schneller als geplant zu liquidieren, was möglicherweise zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts führen und/oder den Wert für die verbleibenden Anleger beeinträchtigen kann. Unter aussergewöhnlichen Umständen wird der Erlös aus den Rücknahmen möglicherweise nicht auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil gezahlt, sondern auf der Grundlage des Sekundärwert-Handelspreises, der unter dem Nettoinventarwert pro Anteil liegen kann.

Nicht liquide Vermögenswerte

Für Anteile einzelner Zielfonds existiert möglicherweise kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und der Kauf bzw. Verkauf ihrer Anteile schwierig sein kann. Gründe dafür sind insbesondere Prämien bzw. Abschläge, welche zu ungünstigen Transaktionspreisen führen können. Dadurch müssen unter Umständen Kauf- und Verkaufspreise hingenommen werden, die vom Nettoinventarwert abweichen können. Einzelne Zielfonds kaufen zudem schwer zu bewertende oder illiquide Anlagen mit teilweise grossen Preisvolatilitäten sowie Bonitäts- und Ertragsrisiken

Leerverkäufe

Zielfonds können sich in Leerverkäufen engagieren. Leerverkäufe sind theoretisch unbegrenzten Verlustrisiken ausgesetzt, da der Wert des Basistitels bis zur Schliessung der Position unlimitiert ansteigen kann.

Broker

Verschiedene Zielfonds haben keine Banken, sondern Broker als Custodian, die unter Umständen nicht die Bonität eines Bankinstituts bieten und im Gegensatz zu einer liechtensteinischen Verwahrstelle insbesondere keiner gesetzlichen Überwachung unterliegen.

Leverage

Hedge Funds haben die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen (Hebelwirkung bzw. Leverage). Fallen auf diesen Anlagen Kursgewinne an, die grösser als die Zinslast der Kredite sind, steigt das Vermögen des Anlagefonds stärker als ohne Kreditaufnahme. Analog ist bei Kursverlusten eine überproportionale Abnahme des Vermögens des Anlagefonds zu verzeichnen. In Hedge Funds kann jedoch nicht nur durch die Kreditaufnahme, sondern auch durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt werden. Bei Fehlurteilen oder illiquiden Basismärkten können dabei negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Zielfonds und damit den Anlagefonds auftreten. Im Weiteren hat auch der Anlagefonds selber die Möglichkeit, für höchstens 20% des Vermögens Anlagefonds Kredite aufzunehmen. Die eben dargestellten Risiken können somit auch direkt beim Anlagefonds auftreten.

Erfolgsbeteiligungen

Die erfolgsabhängigen Honorare von Hedge Fund-Managern können einen Anreiz darstellen, übermässig riskante und/oder spekulative Anlagen zu tätigen. Überdies sind die Manager von Hedge Funds oft auch mit ihrem eigenen Geld am Hedge Fund beteiligt, was zu potenziellen Interessenskonflikten führen kann.

Transparenz

Hedge Funds sind typischerweise nicht verpflichtet, öffentlich über ihre Aktivitäten und Transaktionen Rechenschaft abzuliefern. Dies kann dazu führen, dass Änderungen der Strategie sowie der damit verbundenen Risiken für einen Anleger schwer zu erkennen sind.

Risiken im Hinblick auf die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung und das Finanzberichtswesen etc.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Anlagen erworben werden, weniger streng sein als in Liechtenstein. Dadurch kann der effektive Wert der Anlagen vom rapportierten Wert abweichen, wodurch der vom AIFM veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger Anlagen nicht korrekt widerspiegelt.

Abwicklungsrisiken

Abwicklungsrisiken können bei Anlagen entstehen, die ausserhalb etablierter Clearingsysteme abgewickelt werden, wie beispielsweise (a) Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen mit Sitz im Ausland, (b) unbesicherte Anlagen oder (c) Anlagen bei denen die Lieferung von Wertpapieren nicht zeitgleich mit der Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Zusätzlich kann die Abwicklung von Anlagen, Dividenden und / oder Realisierungen aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle des AIFM oder des Teilfonds liegen (z.B. technische Probleme, staatliche Beschränkungen usw.), erschwert oder unmöglich werden.

Juristische Risiken

Der AIFM wird Investitionen tätigen, bei denen ausländisches Recht Anwendung finden wird und der Gerichtsstand ausserhalb Liechtenstein liegen wird. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des Teilfonds von den in Liechtenstein gültigen Standards abweichen werden und insbesondere der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein wird als bei vergleichbaren Investitionen unter liechtensteinischem Recht und mit Gerichtsstand in Liechtenstein.

Steuerrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen getätigt werden, die zu einer steuerlichen Belastung mit der entsprechenden Auswirkung auf die Anlagerendite führen. Die steuerliche Belastung kann bereits im Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheids bewusst in Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder der AIFM, die Verwahrstelle, die Portfolioverwalter noch eine andere Partei sind verpflichtet, für eventuelle Steuerfolgen aufzukommen.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach **Brutto-Methode** grundsätzlich **unter 2.4** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der **Netto-Methode** grundsätzlich **unter 1.2** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B1.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Art. 39 des Treuhandvertrages.

B1.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B1.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

B1.11 Performance-Fee

Für den Teilfonds kommt keine Performance-Fee zur Anwendung.

Schaan/Vaduz, 24. September 2020

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

B2 Teilfonds 2: Trivium Fund – Diversified Strategies

B2.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	
	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklasse ¹²	-USD-
ISIN-Nummer	LI0545107786
Valoren-Nummer	54.510.778
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des Teilfonds	US Dollar (USD)
Referenzwährung der Anteilsklassen ¹³	US Dollar (USD)
Mindestanlage ¹⁴	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 1'000.--
Erstzeichnungstag	29.Juni.2020
Liberierung (Erster Valutatag)	1.Juli.2020
Bewertungstag (T) ¹⁵	Letzter Bankarbeitstag eines Monats
Bewertungsintervall	Monatlich
Ausgabe- und Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag
Annahmeschluss Zeichnungen und Valuta des Ausgabetag ¹⁶	Zeichnungen und Einzahlungen müssen bis zum 23. eines Monats ¹⁷ um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) bei der Verwahrstelle eingehen.
Annahmeschluss Rücknahmen (T-15) ¹⁸	Monatlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Kalendertagen auf Monatsende
Valuta Rücknahmetag	2 Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)
Lock-Up ¹⁹	n/a
Stückelung	drei Dezimalstellen
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2020
Erfolgsverwendung	ausschüttend

¹² Die Währungsrisiken der in USD aufgelegten Anteilsklasse können ganz oder teilweise abgesichert werden.

¹³ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden.

¹⁴ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 im Treuhandvertrags beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

¹⁵ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

¹⁶ Falls der Annahmeschluss auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den vorherigen Bankgeschäftstag in Liechtenstein vorverlegt. Falls die Einzahlung nicht rechtzeitig eingetroffen ist, wird der entsprechende Zeichnungsauftrag zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Monats abgerechnet.

¹⁷ Mit Beschluss des AIFM kann auf die Zeichnungsfrist bei Zeichnungsanträgen verzichtet werden.

¹⁸ Der AIFM behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 15% des Gesamtnettvermögens des AIF am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (redemption gate). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

¹⁹ Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklasse	-USD-
Professionelle Anleger	Zulässig
Privatanleger	Zulässig

Kosten zu Lasten der Anleger

	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklasse	-USD-
Max. Ausgabeaufschlag ²⁰	5%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des Teilfonds ²⁰	0%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds	0.25%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds^{21,22}

	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklasse	-USD-
Max. Pauschalgebühr ²⁰	0.775% p.a. zzgl. max. CHF 26'680.-- p.a.
Performance-Fee	10%
Hurdle Rate	Nein
High Watermark	Ja
Basis: Auflegung	offen
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	ca. 3% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee

Verwendung von Benchmarks

	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklasse	-USD-
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark.

B2.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B2.2.1 Portfolioverwaltung

Als Portfolioverwalter für diesen Teilfonds fungieren:

B2.2.1.1 FACTUM AG Vermögensverwaltung, Zollstrasse 32, FL-9490 Vaduz

B2.2.1.2 Novum Asset Management AG, Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz

B2.2.2 Vertriebsträger

Der AIFM hat den Vertrieb für die Anteile des Teilfonds delegiert an:

B2.2.2.1 FACTUM AG Vermögensverwaltung, Zollstrasse 32, FL-9490 Vaduz

²⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

²¹ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 48 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 52 (Steuervorschriften) des Treuhandvertrages.

²² Im Falle der Auflösung des Teilfonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

B2.3 Anlageberater

Als Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnis für diesen Teilfonds fungiert die SABA Asset Management AG, Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich.

B2.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

B2.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490, beauftragt.

B2.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds:

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B2.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Netto-Methode	< 2.4 < 1.2
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 20% auf Stufe des Teilfonds (siehe auch Ziffer B2.7.5)
Derivative Finanzinstrumente	Der Teilfonds darf Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
Leerverkäufe	Nein
Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending	Nein Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss	6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B2.6.1 Anlageziel des Teilfonds

Das Anlageziel des **Trivium Fund – Diversified Strategies** besteht hauptsächlich darin, eine langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds zu erreichen. Dabei steht beim Teilfonds bzw. bei den meisten seiner Zielfonds die Erzielung einer „absoluten Rendite“ im Vordergrund. Dazu investiert der Teilfonds in ein diversifiziertes Portfolio alternativer Anlagefonds (Hedge Funds). Soweit für den Teilfonds in Ziffer B2.6 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B2.7. Es handelt sich dabei um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf einen Benchmark. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreichen wird.**

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B2.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

B2.6.2 Anlagepolitik des Teilfonds

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der **Trivium Fund – Diversified Strategies** sein Vermögen unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes **vorwiegend (mind. 51% des Vermögens)** in Anteile **in- und ausländischer Fonds** nachfolgend als „Zielfonds“ oder „OGA“ bezeichnet), welche ihrerseits ihr Vermögen in erster Linie in Anlagestrategien gemäss Ziffer B2.6.6 „Definition einzelner Anlagestrategien“ investieren.

Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln. Zudem kann es sich bei den ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen um OGAs handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass es dem Teilfonds gestattet ist Einzelanlagen bis höchstens 25% seines Vermögens zu tätigen. Der Teilfonds darf ferner in der Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel halten. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Die Anlagen erfolgen in erster Linie in Vermögenswerte, die auf US Dollar (USD), Euro (EUR) und Schweizer Franken (CHF) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf US Dollar lauten, ganz oder teilweise gegen US Dollar abgesichert werden.

Zur effizienten Verwaltung kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Währungen, Volatilitäten und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B2.7.4 festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B2.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der gewählten Anlagepolitik erreicht wird. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen, insbesondere ist es möglich, dass einzelne Zielfonds einen Totalverlust erleiden können. Bitte beachten Sie den entsprechenden Risikohinweis in Ziffer. B2.9 dieses Anhangs.

B2.6.3 Abgrenzung traditioneller und alternativer Anlagefonds

Ein traditionelles Portfolio besteht herkömmlicherweise aus Aktien, Obligationen und Geldmarktanlagen in verschiedenen Währungen, mit dem Nachteil, dass seine Risiko- und Ertragseigenschaften unmittelbar von denjenigen der betreffenden Kapitalmärkte abhängig sind (hohe Korrelation).

Hedge Funds sind Anlageprodukte, welche zur Kategorie der alternativen Anlagen zählen und sind interessant als Ergänzung zu einem traditionellen Portfolio. Hedge Funds setzen verschiedene alternative Anlagestilrichtungen

und -strategien ein, welche häufig eine geringe Korrelation zu Aktien- und Obligationenmärkten aufzeigen. Durch die Veranlagung in Hedge Funds ist es möglich, das Ertrags-Risiko-Verhältnis eines traditionellen Portfolios zu verbessern (d.h. höherer erwarteter Ertrag bei gleichem Risiko oder gleicher erwarteter Ertrag bei tieferem Risiko), ohne dabei dessen Ertragsaussichten zu beeinträchtigen.

Bei alternativen Anlagestrategien werden Wertpapiere auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und es wird durch Kreditaufnahmen und derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt. Viele dieser Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinssatzswaps) einsetzen.

Anlagen in Hedge Funds beinhalten neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken der traditionellen Anlagefonds weitere Risiken. Daher werden die Anleger des Trivium Fund – Diversified Strategies ausdrücklich auf die allgemeinen und teilfondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in Ziffer B2.9 detailliert beschrieben sind, wobei die dort befindliche Aufzählung keine abschliessende Auflistung aller potentiellen Risikofaktoren ist.

B2.6.4 Fund of Funds-Struktur

Da der Teilfonds in erster Linie in Zielfonds investiert und nur in begrenztem Masse Direktanlagen in einzelne Wertpapiere oder in liquiden Mitteln tätigt, gilt der Teilfonds als Fund of Funds (Dachfonds).

Unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes investiert der Teilfonds in mehrere Zielfonds. Durch diese Aufteilung erfolgt die Vermögensverwaltung durch verschiedene Fondsmanager. Ziel eines Fund of Funds ist es, die jeweils besten Anlageprodukte innerhalb einer festgelegten Anlagepolitik auszuwählen und sie einer ständigen Performancekontrolle zu unterziehen. Die Zielfonds unterscheiden sich in Anlagestilrichtung und Anlagestrategie, benutzen unterschiedliche Anlagetechniken und investieren in verschiedene Anlagemärkte. Durch die breite Streuung wird das Fachwissen verschiedener Fondsmanager genutzt. Dabei ergeben sich für den Anleger höhere Chancen bei verringertem Anlagerisiko.

Die Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur im Gegensatz zu einer Direktinvestition in einen spezifischen Zielfonds (Hedge Funds) sind die folgenden:

Vorteile:

- ◆ Das Risiko wird durch die Anlage in verschiedene Zielfonds reduziert und dadurch wird eine zusätzliche Diversifikation erzielt;
- ◆ der Anleger profitiert vom umfangreichen Wissen und der Erfahrung der Portfolioverwalter bezüglich der Selektion der Fondsmanager, Portfolio Konstruktion und Risikomanagement von Hedge Funds Portfolios.

Nachteile:

- ◆ Aufgrund der breiten Risikostreuung muss möglicherweise eine gegenüber Einzelanlagen tiefere Rendite in Kauf genommen werden;
- ◆ bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der Zielfonds und auf Ebene des Trivium Fund – Diversified Strategies an und werden somit doppelt belastet;
- ◆ Möglichkeit von gegensätzlichen Positionen in Bezug auf dieselbe Anlage in verschiedenen erworbenen Anlagefonds;
- ◆ die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang Leverage einsetzen, was vom AIFM und deren Beauftragen nicht beeinflusst werden kann.

B2.6.5 Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence-Prozess)

Die Portfolioverwalter des **Trivium Fund – Diversified Strategies** stützt sich bei der Identifikation, Analyse, Auswahl und Überwachung der einzelnen Hedge Funds auf ein standardisiertes Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence-Prozess).

Due Diligence-Prozess bedeutet, dass Zielfonds auf alle für eine Investition relevanten Aspekte in einem festgelegten Verfahren nach ausgewählten Kriterien durchleuchtet werden.

Der AIFM und die Portfolioverwalter des **Trivium Fund – Diversified Strategies** sind bestrebt, allfällige Risiken durch eine adäquate Diversifikation der zugrunde liegenden Zielfonds und deren Manager soweit als möglich zu minimieren. Durch die periodische Aktualisierung der gesammelten Daten ist es den Portfolioverwaltern möglich, die Übereinstimmung zwischen der Zielsetzung und der Anlagestrategie des **Trivium Fund – Diversified Strategies** laufend zu überwachen und gegebenenfalls entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust bei einzelnen der zugrunde liegenden Privatmarktanlagen eintreten kann.

Der Due Diligence-Prozess bezüglich der einzelnen Zielfonds berücksichtigt insbesondere nachfolgende qualitativen und quantitativen Kriterien:

Qualitative Kriterien:

- ◆ Qualität und Transparenz bzw. Verfügbarkeit von Informationen wie etwa Memoranden, Prospekte sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Zielfonds;
- ◆ Reputation bzw. Erfahrung von Revisionsstelle, Custodian und Administrator;
- ◆ Brancheninterne und -externe Referenzen;
- ◆ Qualität des Research, Herkunft der Informationen (intern oder extern)

Quantitative Kriterien:

- ◆ Periodische Überwachung der Nettoinventarwerte der einzelnen Zielfonds. Dabei steht insbesondere auch die Plausibilität der Nettoinventarwerte im Vordergrund;
- ◆ Entwicklung der Volumina und Performance der einzelnen Zielfonds unter langfristiger Betrachtung;
- ◆ Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance und Risikomasse;
- ◆ Gebührenstruktur;
- ◆ Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen.

Obige Aufzählung der Beurteilungskriterien ist weder abschliessend noch gibt sie vollumfänglich die angewendete Sorgfalt im Anlageprozess wieder.

B2.6.6 Definition einzelner Anlagestrategien

Die Umsetzung der Anlagepolitik umfasst eine adäquate Diversifikation in verschiedene Anlagefonds, welche eine oder mehrere der bekanntesten und häufigsten Anlagestrategien mit den folgenden Hauptstilrichtungen anwenden. Folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend:

Anlagestrategie	Anlagestilrichtung		
	Fixed Income:	Equities:	Currencies and Commodities:
Event Driven	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Bank Loans ◆ Distressed Securities ◆ High Yield Bonds 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Distressed Securities ◆ Special Situations ◆ Takeover-/Merger- 	

	◆ Special Situations	/Risk-Arbitrage	
Equity Hedged		◆ Equity Market Neutral ◆ Long-Short Equities ◆ Long-Short Sectors ◆ Long-Biased Equities ◆ Short-Biased Equities	
Relative Value	◆ Asset-backed Securities ◆ Arbitrage ◆ Convertible Bond Arbitrage ◆ Fixed Income Arbitrage ◆ Index and Options Arbitrage ◆ Mortgage-backed Securities Arbitrage	◆ Convertible Bond Arbitrage ◆ Index and Options Arbitrage ◆ Statistical Equity Arbitrage	◆ Commodities Arbitrage ◆ Derivatives Arbitrage
Managed Futures oder CTA's	◆ Discretionary Managed ◆ Futures ◆ Long Term Systematic Trader ◆ Short Term Statistical Trader	◆ Discretionary Managed ◆ Futures ◆ Long Term Systematic Trader ◆ Short Term Statistical Trader	◆ Currency Traders ◆ Discretionary Managed ◆ Futures ◆ Long Term Systematic Traders ◆ Short Term Statistical Traders
Global Macro	◆ Emerging Markets Debt ◆ Interest Rates	◆ Equities ◆ Emerging Markets Equity	◆ Commodities ◆ Currencies
Multiple Strategies	◆ Multi-Strategy Funds	◆ Multi-Strategy Funds	◆ Multi-Strategy Funds
Other Strategies	◆ Insurance Linked Securities (Cat Bonds)		

Der AIFM behält sich im Interesse der Anleger das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung des Portfolios des **Trivium Fund – Diversified Strategies** sowohl zu modifizieren als auch das Universum der Anlagestrategien und –stilrichtungen zu ergänzen bzw. zu reduzieren.

B2.6.6.1 Event Driven:

Engagements in Gesellschaften, die einer substanziellen Veränderung unterworfen sind, wie Veränderung der Kapitalstruktur, Akquisitionen, Fusionen, Übernahmen, Liquidationen oder Reorganisationen. Typische Event Driven-Strategien sind Merger Arbitrage (Arbitrage-Situationen bei Fusionen), Distressed Securities (notleidende Wertpapiere), Special Situations, High Yield Securities und Bank Loans. Der Gewinn wird durch die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem schliesslich realisierten Preis bei Beendigung des Ereignisses erzielt.

B2.6.6.2 Equity Hedged:

Klassisches und grösstes Segment der Hedge Fund-Industrie. Es werden Aktien und aktienähnliche Wertpapiere sowie derivative Instrumente sowohl gekauft (Long-Positionen) als auch leer verkauft (Short-Positionen). Bei der Auswahl der Anlagen steht die Beurteilung der einzelnen Unternehmen im Vordergrund (Stock Picking). Quantitative Equity Hedged Funds wenden Handelsstrategien an, welche auf mathematisch/ statistischen Risikomodellen beruhen (Marktrisiko

wird neutralisiert). Unterbewertete Titel werden long (als Kaufposition), überbewertete short (als Verkaufsposition) gehalten. Die Fonds können netto long, netto short oder marktneutral sein.

B2.6.6.3 Relative Value:

Durch das Handeln zusammenhängender Vermögenswerte oder unterschiedlicher Instrumente des gleichen Wertpapiers oder Währung wird versucht, einen fast risikolosen Gewinn zu erzielen. Typische Arbitrage-Strategien sind Convertible-Bond Arbitrage, Fixed-Income Arbitrage, Mortgagebacked securities Arbitrage, Derivatives Arbitrage und Statistical Equity Arbitrage. Die Erträge von Relative Value-Strategien sind von der Richtung der Marktentwicklung weitgehend unabhängig.

B2.6.6.4 Managed Futures oder CTA:

CTA (Commodity trading advisors) handeln auf den weltweiten Futures-Märkten globale Finanzinstrumente wie Regierungsanleihen, Aktienindizes, globale Währungen ebenso wie Rohstoffe (Kaffee, Gold, usw.). Sie investieren long und short. Im Normalfall werden ausgeklügelte Computerprogramme benutzt, die – basierend auf historischen Daten – zukünftige Preisbewegungen voraussagen versuchen (systematischer Anlageprozess).

B2.6.6.5 Global Macro:

Global Macro haben einen opportunistischen Ansatz, der von Veränderungen in makroökonomischen Trends profitiert. Die Manager stützen ihre Entscheidungen u.a. auf erwartete Veränderungen von Zins und Inflation (makroökonomische Veränderungen). Dabei werden alle Märkte und alle Wertschriftenklassen (Aktien, Anleihen, Währungen und Rohstoffmärkte) gehandelt, wobei alle Arten von Anlagetechniken und -instrumente eingesetzt werden. Global Macro Funds können einen hohen Leverage benutzen. Der Ertrag hängt sehr von den Handels- und Risikomanagementkenntnissen des Managers ab.

B2.6.6.6 Insurance Linked Securities:

Insurance Linked Securities, auch Cat-bonds oder Katastrophenanleihen genannt, sind Hochzins-Anleihen, die einem Versicherungsunternehmen oder Rückversicherer dazu dienen, den finanziellen Schaden, der ihnen durch Naturkatastrophen entsteht, zu kompensieren. Der Anleger zeichnet Anteile eines Special Purpose Vehicles (SPV) und erhält als Entschädigung - sofern keine vorher definierte Naturkatastrophe eintritt - die Zinsen, die durch das SPV erwirtschaftet werden, und die Prämie, die das Versicherungsunternehmen oder der Rückversicherer als Ausgleich für die Risikoabsicherung einzuzahlen bereit ist. Bei Schäden über einem Schwellenwert erfolgt für das betreffende Jahr keine Zinszahlung.

B2.6.7 Rechnungswährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B2.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen

in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B2.6.8 Profil des typischen Anlegers

Der **Trivium Fund – Diversified Strategies** eignet sich nur für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein angemessen diversifiziertes Portfolio von **alternativen Anlagefonds (Hedge Funds)** investieren wollen. Der Anleger muss insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige - auch substantielle - Kursverluste hinzunehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust einzelner Anlagen eintreten kann. **Daher empfiehlt es sich, nur einen beschränkten Teil des Gesamtportfolios in Anteile des Trivium Fund – Diversified Strategies zu investieren.**

B2.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B2.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B2.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

- B2.7.1.1** Anteilen von in- und ausländischen nicht-klassischen Zielfonds (OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art). Bei diesen Fonds handelt es sich überwiegend um Open-Ended- oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur, insbesondere um Kollektivanlageverträge oder Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships, welche mehrheitlich mindestens monatlich bewertet werden. Bei den ausländischen Zielfonds gibt es keine Beschränkung hinsichtlich ihres Domizils, d.h. ihr Domizil bzw. Sitz kann ausserhalb von Liechtenstein in irgendeinem Land sein;
- B2.7.1.2** Anteilen von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art);
- B2.7.1.3** der Teilfonds darf sein Vermögen in Anteile von Dachfonds (Fund of Funds) investieren;
- B2.7.1.4 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:**
 - a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedsstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

- d) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden;
1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

B2.7.1.5 Derivative Finanzinstrumente:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B2.7.1.6 Einlagen:

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

- B2.7.1.7** Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) ist irrelevant. Es kann sich

dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B2.7.1.8 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;

B2.7.1.9 Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B2.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B2.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B2.7.3.1 Direkte Investitionen in Immobilien;

B2.7.3.2 Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zielfonds, in welche der Teilfonds investiert hat, vorübergehend derartige Positionen übernehmen;

B2.7.3.3 Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B2.7.3.4 Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B2.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B2.7.4.1 Der Teilfonds darf bis höchstens 25% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Anlagefonds (OGAW, OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art) investieren;

- B2.7.4.2** bis höchstens 35% des Vermögens dürfen durch den gleichen Fondsmanager verwaltet werden;
- B2.7.4.3** der AIFM verpflichtet sich darauf zu achten, dass die Zielfonds mehrheitlich mindestens monatlich bewertet werden;
- B2.7.4.4** die vom AIFM erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen. Weder der AIFM noch die Portfolioverwalter oder die Verwahrstelle haften für die Einhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds;
- B2.7.4.5** Der Teilfonds darf bis insgesamt höchstens 60% seines Vermögens in Anteile anderer Fonds anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;
- B2.7.4.6** der AIFM erteilt keine Einzelmandate zur Vermögensverwaltung (sog. Managed Accounts);
- B2.7.4.7** der Teilfonds darf Einzelanlagen bis höchstens 25% seines Vermögens tätigen;
- B2.7.4.8** der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Wertpapiere, Einlagen und Geldmarkinstrumente des gleichen Emittenten anlegen;
- B2.7.4.9** zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B2.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ zu beachten.

B2.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- B2.7.5.1** Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B2.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B2.7.5.2** Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen sowohl von der Verwahrstelle als auch von Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, aufnehmen (siehe Ziffer B2.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“).
- B2.7.5.3** Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik.
- B2.7.5.4** Ziffer B2.7.5.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B2.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

◆ auf 0.01 USD

Das Vermögen des Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B2.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B2.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
- B2.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B2.8.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B2.8.1, Ziffer B2.8.2 und Ziffer B2.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B2.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbar bewerteten Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertenden Modellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.8.6** OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert

bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen festlegt.

- B2.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.8.8** Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;
- B2.8.9** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B2.8.10** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögens des Teilfonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B2.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B2.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **Trivium Fund – Diversified Strategies** zu investieren. Eine Investition in Anteile des **Trivium Fund – Diversified Strategies** eignet sich nur für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust der Anlagen eintreten kann.

Der **Trivium Fund – Diversified Strategies** investiert sein Vermögen als "Fund of Funds" vorwiegend in Anteile in- und ausländischer Fonds sowie Dachfonds („Zielfonds“), welche alternative Anlagestrategien verfolgen bzw. alternative Investitionen tätigen (allgemein als Hedge Funds oder als nicht-klassische Fonds bekannt). Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organis-

men für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln. Zudem kann es sich bei den ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen um OGAs handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung in Liechtenstein erhältlich ist.

Es gilt zu beachten, dass es dem **Trivium Fund – Diversified Strategies** gestattet ist, sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens **20%** des Vermögens des Teilfonds **Kredite** zu markt-konformen Bedingungen aufzunehmen. Zudem darf der Teilfonds bis insgesamt höchstens **25%** seines Vermögens in **Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen** sowie bis zu **35%** seines Vermögens in den **gleichen Fondsmanager** investieren. Zudem ist es dem Teilfonds gestattet Einzelanlagen bis höchstens 25% seines Vermögens zu tätigen. Der Teilfonds darf ferner in der Höhe von bis zu **49%** seines Vermögens **flüssige Mittel** halten. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des **Trivium Fund – Diversified Strategies** markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.

Der AIFM und die Portfolioverwalter des **Trivium Fund – Diversified Strategies** sind bestrebt, allfällige Risiken durch eine adäquate Diversifikation der zugrundeliegenden Zielfonds und deren Manager soweit als möglich zu minimieren.

Die Anleger des Trivium Fund – Diversified Strategies werden ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in diesem Dokument detailliert beschrieben sind. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen.

Der Wert eines Anteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des Trivium Fund – Diversified Strategies zu investieren. Eine Investition in Anteile des Trivium Fund – Diversified Strategies eignet sich nur für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust einzelner Anlagen eintreten kann.

Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

Hedge Funds können in der Regel uneingeschränkt in derivative Finanzinstrumente investieren. Sie können Wertpapiere in erheblichem Umfang leer verkaufen (Short Positionen) und durch eine massive Kreditaufnahme und derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielen, die den bei Direktanlagen des Teilfonds zulässigen Umfang überschreiten. Es besteht die Möglichkeit eines Totalausfalles jedes einzelnen Hedge Funds Investments. Bei Fund of Hedge Funds, Multi Manager Hedge Funds oder einer Anlage in ein breit gestreutes Hedge Funds Portfolio sind diese Risiken in der Regel gemildert. Anlagen in Hedge Funds beinhalten ein zusätzliches Risikopotential. Für Hedge Funds existiert überwiegend kein liquider Markt, was den Teilfonds daran hindern kann, Gewinne auf Anlagen rechtzeitig zu realisieren. Unter Umständen können Verkäufe von Zielfonds nur unter dem Inventarwert erfolgen. Einzelne Hedge Funds können zudem schwer zu bewertende und/oder illiquide Anlagen halten. Hedge Funds sind in der Regel in Ländern beheimatet, deren Aufsicht und rechtliche Rahmenbedingungen nicht mit denjenigen des Fürstentum Liechtensteins vergleichbar sind. Hedge Funds weisen teils Prime Broker statt einer Depotbank auf; allfällige Depotbanken

weisen in der Regel keine Kontrollfunktionen auf, wie sie die Verwahrstelle dieses Teilfonds charakterisieren. Bei Hedge Funds kommt deren Portfolio Manager eine Schlüsselfunktion zu. Der Ausfall oder Weggang von Schlüsselpersonal kann erhebliche negative Auswirkungen zeitigen. Die Portfolio Manager von Hedge Funds erhalten in der Regel ein erfolgsabhängiges Honorar, was einen Anreiz darstellen kann, spekulative und/oder riskante Anlagen zu tätigen. Hedge Funds sind meist nicht verpflichtet, ihre Transaktionen und Aktivitäten öffentlich zu rechtfertigen. Daher sind Änderungen der Strategie und der damit einhergehenden Risiken für den Anleger nicht ohne weiteres zu erkennen.

Anlagen in Insurance-Linked Securities

Bei Anlagen in Insurance-Linked Securities besteht vordergründig ein Ereignisrisiko. Tritt ein Versicherungsereignis ein und werden die definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert einer Anlage in Insurance-Linked Securities bis hin zum Totalausfall. Diese Ereignisse sind stets Versicherungsereignisse, die im Detail in der Anlage spezifiziert und dokumentiert sind. Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von Insurance-Linked Securities basieren auf Risikomodellen. Diese Modelle stellen nur ein Abbild der Realität dar und sind mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Als Folge davon können Ereignisrisiken massiv unter- oder überschätzt werden. Weiter werden Insurance-Linked Securities vorwiegend Over-the-Counter (OTC) gehandelt, so dass ein ausgeprägtes Gegenparteienrisiko besteht und bei Ausfall der Gegenpartei die Erfüllung der Transaktion nicht gewährleistet sein kann.

Mehrere Aufwandsstufen

Bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der jeweiligen Zielfonds und auf Ebene des **Trivium Fund – Diversified Strategies** an. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Investition in Fund of Funds (Dachfonds) zusätzliche Kosten beim Kauf und Verkauf sowie bei der Verwaltung der Fund of Funds entstehen.

Eingeschränkte Rücknahme von Fondsanteilen

Bei der Rücknahme von Anteilscheinen besteht eine Kündigungsfrist von 15 Kalendertagen auf den letzten Bankarbeitstag eines Monats. Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Teilfonds ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht möglich. Insbesondere behält sich der AIFM das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 15% des Gesamtvermögens des Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (redemption gate). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

Risiken bei der Berechnung des Nettoinventarwertes

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile muss der AIFM sich regelmässig auf die Wertmitteilung oder Berichte der Zielinvestments verlassen, welche i.d.R. erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungstag veröffentlicht werden. Teilweise wird der AIFM gezwungen sein, eigene Schätzungen zur Wertbestimmung seiner Beteiligungen an diesen Zielinvestments – unter Umständen auf Basis einer unzureichenden Informationsgrundlage – vorzunehmen.

Rücknahmebegehren und Veräusserung von Vermögenswerten

Umfangreiche Rücknahmebegehren können den AIFM dazu zwingen, Positionen schneller als geplant zu liquidieren, was möglicherweise zu einer Ver-

ringerung des Nettoinventarwerts führen und/oder den Wert für die verbleibenden Anleger beeinträchtigen kann. Unter aussergewöhnlichen Umständen wird der Erlös aus den Rücknahmen möglicherweise nicht auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil gezahlt, sondern auf der Grundlage des Sekundärwert-Handelspreises, der unter dem Nettoinventarwert pro Anteil liegen kann.

Nicht liquide Vermögenswerte

Für Anteile einzelner Zielfonds existiert möglicherweise kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und der Kauf bzw. Verkauf ihrer Anteile schwierig sein kann. Gründe dafür sind insbesondere Prämien bzw. Abschläge, welche zu ungünstigen Transaktionspreisen führen können. Dadurch müssen unter Umständen Kauf- und Verkaufspreise hingenommen werden, die vom Nettoinventarwert abweichen können. Einzelne Zielfonds kaufen zudem schwer zu bewertende oder illiquide Anlagen mit teilweise grossen Preisvolatilitäten sowie Bonitäts- und Ertragsrisiken

Leerverkäufe

Zielfonds können sich in Leerverkäufen engagieren. Leerverkäufe sind theoretisch unbegrenzten Verlustrisiken ausgesetzt, da der Wert des Basistitels bis zur Schliessung der Position unlimitiert ansteigen kann.

Broker

Verschiedene Zielfonds haben keine Banken, sondern Broker als Custodian, die unter Umständen nicht die Bonität eines Bankinstituts bieten und im Gegensatz zu einer liechtensteinischen Verwahrstelle insbesondere keiner gesetzlichen Überwachung unterliegen.

Leverage

Hedge Funds haben die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen (Hebelwirkung bzw. Leverage). Fallen auf diesen Anlagen Kursgewinne an, die grösser als die Zinslast der Kredite sind, steigt das Vermögen des Anlagefonds stärker als ohne Kreditaufnahme. Analog ist bei Kursverlusten eine überproportionale Abnahme des Vermögens des Anlagefonds zu verzeichnen. In Hedge Funds kann jedoch nicht nur durch die Kreditaufnahme, sondern auch durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt werden. Bei Fehlurteilen oder illiquiden Basismärkten können dabei negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Zielfonds und damit den Anlagefonds auftreten. Im Weiteren hat auch der Anlagefonds selber die Möglichkeit, für höchstens 20% des Vermögens Anlagefonds Kredite aufzunehmen. Die eben dargestellten Risiken können somit auch direkt beim Anlagefonds auftreten.

Erfolgsbeteiligungen

Die erfolgsabhängigen Honorare von Hedge Fund-Managern können einen Anreiz darstellen, übermässig riskante und/oder spekulative Anlagen zu tätigen. Überdies sind die Manager von Hedge Funds oft auch mit ihrem eigenen Geld am Hedge Fund beteiligt, was zu potenziellen Interessenskonflikten führen kann.

Transparenz

Hedge Funds sind typischerweise nicht verpflichtet, öffentlich über ihre Aktivitäten und Transaktionen Rechenschaft abzuliefern. Dies kann dazu führen, dass Änderungen der Strategie sowie der damit verbundenen Risiken für einen Anleger schwer zu erkennen sind.

Risiken im Hinblick auf die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung und das Finanzberichtswesen etc.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Anlagen erworben werden, weniger streng sein als in Liechtenstein. Dadurch kann der effektive Wert der Anlagen vom rapportierten Wert abweichen, wodurch der vom AIFM veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger Anlagen nicht korrekt widerspiegelt.

Abwicklungsrisiken

Abwicklungsrisiken können bei Anlagen entstehen, die ausserhalb etablierter Clearingsysteme abgewickelt werden, wie beispielsweise (a) Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen mit Sitz im Ausland, (b) unbesicherte Anlagen oder (c) Anlagen bei denen die Lieferung von Wertpapieren nicht zeitgleich mit der Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Zusätzlich kann die Abwicklung von Anlagen, Dividenden und / oder Realisierungen aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle des AIFM oder des Teilfonds liegen (z.B. technische Probleme, staatliche Beschränkungen usw.), erschwert oder unmöglich werden.

Juristische Risiken

Der AIFM wird Investitionen tätigen, bei denen ausländisches Recht Anwendung finden wird und der Gerichtsstand ausserhalb Liechtenstein liegen wird. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des Teilfonds von den in Liechtenstein gültigen Standards abweichen werden und insbesondere der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein wird als bei vergleichbaren Investitionen unter liechtensteinischem Recht und mit Gerichtsstand in Liechtenstein.

Steuerrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen getätigt werden, die zu einer steuerlichen Belastung mit der entsprechenden Auswirkung auf die Anlagerendite führen. Die steuerliche Belastung kann bereits im Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheids bewusst in Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder der AIFM, die Verwahrstelle, die Portfolioverwalter noch eine andere Partei sind verpflichtet, für eventuelle Steuerfolgen aufzukommen.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach **Brutto-Methode** grundsätzlich **unter 2.4** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der **Netto-Methode** grundsätzlich **unter 1.2** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B2.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Art. 39 des Treuhandvertrages.

B2.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B2.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

B2.11 Performance-Fee

Der AIFM ist berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilwertes der jeweiligen Anteilsklasse zu erhalten.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile berechnet, zurückgestellt und einmal jährlich nachträglich ausgezahlt. Die während des Geschäftsjahres bereits abgegrenzte erfolgsabhängige Vergütung wird bei Rückgang des Anteilwertes der jeweiligen Anteilsklasse entsprechend wieder aufgelöst.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds bzw. seine Anteilsklassen Werteinbussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der jeweiligen Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Ein Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer B2.12 „Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee“.

Schaan/Vaduz, 24. September 2020

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

B2.12 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse:

Performance-Fee	10%
Hurdle-Rate	Nein
High Watermark	Ja

Bewertungstag	NAV Start	High Watermark	NAV vor Perf.-Fee	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NAV nach Perf.-Fee
Jahr 1						
Monat 1	100.00	100.00	105.00	0.50	0.50	104.50
Monat 2	104.50	105.00	110.00	0.50	1.00	109.50
Monat 3	109.50	110.00	120.00	1.00	2.00	119.00
Monat 4	119.00	120.00	108.00	-1.20	0.80	109.20
Monat 5	109.20	108.00	100.00	-0.80	0.00	100.80
Monat 12	100.80	100.00	103.00	0.30	0.30	102.70
Jahr 2						
Monat 1	102.70	103.00	104.00	0.10	0.10	103.90
Monat 2	103.90	104.00	105.00	0.10	0.20	104.90
Monat 3	104.90	105.00	107.00	0.20	0.40	106.80
Monat 4	106.80	107.00	103.50	-0.35	0.05	103.85
Monat 5	103.85	103.50	102.75	-0.05	0.00	102.80
Monat 12	102.80	103.00	101.00	0.00	0.00	101.00
Jahr 3						
Monat 1	101.00	103.00	101.50	0.00	0.00	101.50
Monat 2	101.50	103.00	102.50	0.00	0.00	102.50
Monat 3	102.50	103.00	103.50	0.05	0.05	103.45
Monat 4	103.45	103.50	105.00	0.15	0.20	104.85
Monat 5	104.85	105.00	106.50	0.15	0.35	106.35
Monat 12	106.35	106.50	107.50	0.10	0.45	107.40

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, da der Nettoinventarwert (NAV) der entsprechenden Anteilsklasse den NAV des Vorjahres am Jahresende überschritten hat. Die während des Geschäftsjahres bereits abgegrenzte Performance-Fee wurde aufgrund des Rückgangs des NAV teilweise wieder aufgelöst.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben. Die während des Geschäftsjahres bereits abgegrenzte Performance-Fee wurde aufgrund des Rückgangs des NAV unter den NAV des Vorjahres vollumfänglich aufgelöst.

Im **Jahr 3** wurde eine Performance-Fee erhoben, da der Nettoinventarwert die High Watermark überschritten hat.

Eine allfällige Performance-Fee wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres ausbezahlt.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

B3 Teilfonds 3: Trivium Fund – Alternative Credit

B3.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	
	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklasse ²³	-USD-
ISIN-Nummer	LI0545107778
Valoren-Nummer	54.510.777
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des Teilfonds	US Dollar (USD)
Referenzwährung der Anteilsklassen ²⁴	US Dollar (USD)
Mindestanlage ²⁵	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 1'000.--
Erstzeichnungstag	29.Juni.2020
Liberierung (Erster Valutatag)	1.Juli.2020
Bewertungstag ²⁶	Letzter Bankarbeitstag eines Monats
Bewertungsintervall	Monatlich
Ausgabe- und Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag
Annahmeschluss Zeichnungen und Valuta des Ausgabetag ²⁷	Zeichnungen und Einzahlungen müssen bis zum 23. eines Monats ²⁸ um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) bei der Verwahrstelle eingehen.
Annahmeschluss Rücknahmen ²⁹	Monatlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 91 Kalendertagen auf Monatsende
Valuta Rücknahmetag	2 Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)
Lock-Up ³⁰	n/a
Stückelung	drei Dezimalstellen
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2020
Erfolgsverwendung	ausschüttend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)	
	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklasse	-USD-
Professionelle Anleger	Zulässig
Privatanleger	Zulässig

²³ Die Währungsrisiken der in USD aufgelegten Anteilsklasse können ganz oder teilweise abgesichert werden.

²⁴ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden.

²⁵ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 im Treuhandvertrags beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

²⁶ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

²⁷ Falls der Annahmeschluss auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den vorherigen Bankgeschäftstag in Liechtenstein vorverlegt. Falls die Einzahlung nicht rechtzeitig eingetroffen ist, wird der entsprechende Zeichnungsauftrag zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Monats abgerechnet.

²⁸ Mit Beschluss des AIFM kann auf die Zeichnungsfrist bei Zeichnungsanträgen verzichtet werden.

²⁹ Der AIFM behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 15% des Gesamtnettvermögens des AIF am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (redemption gate). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

³⁰ Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Kosten zu Lasten der Anleger	
	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklasse	-USD-
Max. Ausgabeaufschlag ³¹	5%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des Teilfonds ³¹	0%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds	0.25%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds ^{32,33}	
	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklasse	-USD-
Max. Pauschalgebühr ³¹	0.775% p.a. zzgl. max. CHF 26'680.-- p.a.
Performance-Fee	10%
Hurdle Rate	Nein
Basis: Auflegung	offen
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	ca. 3% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee

Verwendung von Benchmarks	
	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklasse	-USD-
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark.

B3.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B3.2.1 Portfolioverwaltung

Als Portfolioverwalter für diesen Teilfonds fungieren:

B3.2.1.1 FACTUM AG Vermögensverwaltung, Zollstrasse 32, FL-9490 Vaduz

B3.2.1.2 Novum Asset Management AG, Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz

B3.2.2 Vertriebsträger

Der AIFM hat den Vertrieb für die Anteile des Teilfonds delegiert an:

B3.2.2.1 FACTUM AG Vermögensverwaltung, Zollstrasse 32, FL-9490 Vaduz

B3.2.2.2 Novum Asset Management AG, Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz

B3.3 Anlageberater

Als Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnis für diesen Teilfonds fungiert die SABA Asset Management AG, Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich.

B3.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

³¹ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

³² Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 48 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 52 (Steuervorschriften) des Treuhandvertrages.

³³ Im Falle der Auflösung des Teilfonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

B3.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490, beauftragt.

B3.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds:

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze	
Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B3.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Netto-Methode	< 2.4 < 1.2
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 20% auf Stufe des Teilfonds (siehe auch Ziffer B3.7.5)
Derivative Finanzinstrumente	Der Teilfonds darf Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
Leerverkäufe	Nein
Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending	Nein Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss	6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B3.6.1 Anlageziel des Teilfonds

Das Anlageziel des **Trivium Fund – Alternative Credit** besteht hauptsächlich im Erzielen eines langfristigen Kapitalzuwachses durch die Investitionen in ein Portfolio von alternativen Kreditanlagen (Alternative Credit) (vgl. Ziffer B3.6.5). Dazu investiert der Teilfonds in ein adäquat diversifiziertes Portfolio alternativer Anlagefonds (Alternative Credit Funds) sowie in Direktanlagen. Soweit für den Teilfonds in Ziffer B3.6 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B3.7. Es handelt sich dabei um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf einen Benchmark. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreichen wird.**

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B3.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten

B3.6.2 Anlagepolitik des Teilfonds

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der **Trivium Fund – Alternative Credit** sein Vermögen unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes **vorwiegend (mind. 51% des Vermögens)** in Anteile **in- und ausländischer Fonds** sowie Dachfonds (zusammen als „Zielfonds“ oder „OGA“ bezeichnet), welche ihrerseits **verschiedene Finanzierungssituationen** (z.B. Bridge Financing, Collateralized Loan Obligations, Darlehen, Factoring, Microfinance, Life Settlement und TradeFinance) abdecken.

Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für

gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln. Zudem kann es sich bei den ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen um OGAs handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung in Liechtenstein erhältlich ist.

Es ist dem Teilfonds gestattet, unter Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Ziffer B3.7.4, bis zu 25% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen sowie bis zu 35% seines Vermögens in den gleichen Fondsmanager zu investieren.

Ferner ist es dem Teilfonds gestattet Einzelanlagen bis höchstens 25% seines Vermögens zu tätigen und bis höchstens 10% seines Vermögens als direkte Darlehen (verbrieft und unbrieft) zu vergeben. Der Teilfonds darf zudem in der Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel halten. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B3.7.4 festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Die Anlagen erfolgen in erster Linie in Vermögenswerte, die auf US Dollar (USD), Euro (EUR) und Schweizer Franken (CHF) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf US Dollar lauten, ganz oder teilweise gegen US Dollar abgesichert werden.

Zur effizienten Verwaltung kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Währungen, Volatilitäten und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B3.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der gewählten Anlagepolitik erreicht wird. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substantielle – Kursverluste hinzunehmen.

B3.6.3 Fund of Funds-Struktur

Da der Teilfonds in erster Linie in Zielfonds investiert und nur in begrenztem Masse Direktanlagen in einzelne Wertpapiere oder in liquiden Mitteln tätigt, gilt der Teilfonds als Fund of Funds (Dachfonds).

Unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes investiert der Teilfonds in mehrere Zielfonds. Durch diese Aufteilung erfolgt die Vermögensverwaltung durch verschiedene Fondsmanager. Ziel eines Fund of Funds ist es, die jeweils besten Anlageprodukte innerhalb einer festgelegten Anlagepolitik auszuwählen und sie einer ständigen Performancekontrolle zu unterziehen. Die Zielfonds unterscheiden sich hinsichtlich der verschiedenen Finanzierungssituationen (z.B. Bridge Financing, Collateralized Loan Obligations, Darlehen, Factoring, Microfinance, Life Settlement und Trade Finance). Durch die adäquate Streuung wird das Fachwissen verschiedener Fondsmanager genutzt. Dabei ergeben sich für den Anleger höhere Chancen bei verringertem Anlagerisiko.

Die Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur im Gegensatz zu einer Direktinvestition in einen spezifischen Zielfonds (Alternative Credit Fund) sind die folgenden:

Vorteile:

- ◆ Das Risiko wird durch die Anlage in verschiedene Zielfonds reduziert und dadurch wird eine zusätzliche Diversifikation erzielt;
- ◆ der Anleger profitiert vom umfangreichen Wissen und der Erfahrung der Portfolioverwalter bezüglich der Selektion der Fondsmanager, Portfolio Konstruktion und Risikomanagement von Hedge Funds Portfolios.

Nachteile:

- ◆ Aufgrund der breiten Risikostreuung muss möglicherweise eine gegenüber Einzelanlagen tiefere Rendite in Kauf genommen werden;
- ◆ bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der Zielfonds und auf Ebene des Trivium Fund – Alternative Credit an und werden somit doppelt belastet;
- ◆ Möglichkeit von gegensätzlichen Positionen in Bezug auf dieselbe Anlage in verschiedenen erworbenen Anlagefonds;
- ◆ die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang Leverage einsetzen, was vom AIFM und deren Beauftragen nicht beeinflusst werden kann.

B3.6.4 Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence-Prozess)

Die Portfolioverwalter des **Trivium Fund – Alternative Credit** stützen sich bei der Identifikation, Analyse, Auswahl und Überwachung der einzelnen Investitionen in Alternative Credit Funds („Alternative Credit“) auf ein standardisiertes Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence-Prozess).

Due Diligence-Prozess bedeutet, dass Zielfonds auf alle für eine Investition relevanten Aspekte in einem festgelegten Verfahren nach ausgewählten Kriterien durchleuchtet werden.

Der AIFM und die Portfolioverwalter des **Trivium Fund – Alternative Credit** sind bestrebt, allfällige Risiken durch eine adäquate Diversifikation der zugrunde liegenden Zielfonds und deren Manager soweit als möglich zu minimieren. Durch die periodische Aktualisierung der gesammelten Daten ist es den Portfolioverwaltern möglich, die Übereinstimmung zwischen der Zielsetzung und der Anlagestrategie des **Trivium Fund – Alternative Credit** laufend zu überwachen und gegebenenfalls entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust bei einzelnen der zugrunde liegenden Privatmarktanlagen eintreten kann.

Der Due Diligence-Prozess bezüglich der einzelnen Zielfonds berücksichtigt insbesondere nachfolgende qualitativen und quantitativen Kriterien:

Qualitative Kriterien:

- ◆ Qualität und Transparenz bzw. Verfügbarkeit von Informationen wie etwa Memoranden, Prospekte sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Zielfonds;
- ◆ Reputation bzw. Erfahrung von Revisionsstelle, Custodian und Administrator;
- ◆ Brancheninterne und -externe Referenzen;
- ◆ Qualität des Research, Herkunft der Informationen (intern oder extern)

Quantitative Kriterien:

- ◆ Periodische Überwachung der Nettoinventarwerte der einzelnen Zielfonds. Dabei steht insbesondere auch die Plausibilität der Nettoinventarwerte im Vordergrund;
- ◆ Entwicklung der Volumina und Performance der einzelnen Zielfonds unter langfristiger Betrachtung;
- ◆ Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance und Risikomasse;
- ◆ Gebührenstruktur;
- ◆ Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen.

Obige Aufzählung der Beurteilungskriterien ist weder abschliessend noch gibt sie vollumfänglich die angewendete Sorgfalt im Anlageprozess wieder.

B3.6.5 Definition einzelner Anlagestrategien

B3.6.5.1 Brückenfinanzierung (Bridge Financing)

Brückenfinanzierung ist eine Art von Gap-Finanzierung, in der der Kreditnehmer Zugang zu kurzfristigen Krediten für die Erfüllung kurzfristiger Liquiditätsanforderungen erhalten kann. Hauptsächlich kommen drei Arten von Brückenfinanzierungen vor, nämlich im Bereich der Immobilienfinanzierung, bei Unternehmensfinanzierungen und bei Börsengängen. Bridge Financing ist ein Instrument der Venture Capital Finanzierung. Überbrückungskredite helfen bei der Überbrückung zwischen kurzfristigem Barmittelbedarf und langfristigen Krediten. Diese Darlehen werden normalerweise für einen Zeitraum von 12 Monaten verlängert.

B3.6.5.2 Collateralized Loan Obligations (CLOs)

Collateralized Loan Obligations (CLOs) sind variabel verzinsliche Wertpapiere und zählen zur Familie der Asset Backed Securities (verbriefte Unternehmenskredite). Ein CLO besteht aus gebündelten Verbriefungen von besicherten Unternehmenskrediten (Senior Secured Loans) aus vielen unterschiedlichen Branchen, verteilt auf verschiedene Tranchen. Häufig handelt es sich dabei um Unternehmenskredite mit niedriger Bonität oder um fremdfinanzierte Übernahmen, die von einer Private-Equity-Firma vorgenommen werden, um eine Mehrheitsbeteiligung an einem bestehenden Unternehmen zu übernehmen. Diese Unternehmenskredite stammen dabei entweder aus den USA oder Europa. Daher spricht man häufig von US- und Euro-CLOs. Ergänzend dazu muss erwähnt werden, dass in jüngster Vergangenheit auch chinesische bzw. asiatische CLOs emittiert wurden. Durch eine standardisierte Struktur sind sich alle CLO Transaktionen im Kern ähnlich. So gibt es bei jedem CLO eine Tranchenstruktur von AAA bis Not Rated (auch Equity genannt), wobei jede Tranche einzeln von Ratingagenturen bewertet wird.

B3.6.5.3 Darlehen

Bei einem Darlehen handelt es sich um einen schuldrechtlichen Vertrag, in dem zwei Parteien (Darlehensgeber und Darlehensnehmer) vereinbaren Geld oder Sachen auf eine bestimmte Zeit zum Gebrauch zu überlassen. Dabei stellt der Darlehensgeber eine bestimmte Summe oder eine bestimmte Sache dem Darlehensnehmer für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung. Der Darlehensvertrag kommt nur in beiderseitigem Einverständnis zustande und hat auch nur dann Rechtsgültigkeit. Im Darlehensvertrag festgehalten werden zum Beispiel das Entgelt für die Bereitstellung des Geldes oder der Sache und die Dauer der Überlassung. Zur Ab-

sicherung des Darlehens kann vereinbart werden, dass der Darlehensnehmer weitere Sicherheiten bereitstellt. Es kann zwischen verschiedenen Darlehensarten unterschieden werden: endfälliges Darlehen, Annuitätendarlehen, Tilgungsdarlehen, Ratendarlehen, partiarisches Darlehen, Bauspardarlehen und Abrufdarlehen. Mit dem Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensnehmer die vereinbarte Summe oder die Sache bindend zurückzugeben. Die Rückgabe kann mittels eines Tilgungsplanes erfolgen oder aber in einer Summe vereinbart werden.

B3.6.5.4 Factoring

Beim Factoring verkauft ein Unternehmen (Factoringnehmer) seine Forderungen (i.d.R. seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. Kundenforderungen) an ein Factoringunternehmen (Factor). Dadurch erhält das Unternehmen sein Geld früher (Finanzierungseffekt), als wenn es abwarten würde, bis die Kunden ihre Rechnungen bezahlen. Factoring fällt – wie z.B. auch Leasing – unter die sogenannten Kreditsubstitute, die an Stelle eines herkömmlichen Kredits als Finanzierungsmöglichkeit genutzt werden können.

B3.6.5.5 Microfinance (MF)

Microfinance (MF) umfasst verschiedene Arten von Finanzdienstleistungen für Kleinstkunden in Entwicklungs- und Transitionsländern. Diese Kunden haben normalerweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu diesen Dienstleistungen. Durch MF wird ihnen ein Instrument der "Hilfe zur Selbsthilfe" geboten. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche von MF sind die Vergabe von Kleinstkrediten (Microcredit), Zahlungsverkehr und Sparkonti (Microsaving) sowie weitere Finanzdienstleistungen (z.B. Versicherungen und Vorsorge (Microinsurance) oder Hypotheken).

B3.6.5.6 Life Settlements

Life Settlements sind Risiko-Lebensversicherungen von Versicherten, die ihre Policen an Investoren verkaufen. Der Preis kann weit unter dem Nominalwert der jeweiligen Police liegen. Die Zielfonds bedienen die Policen weiter (Prämienzahlungen) und kommen in den Genuss der Ablaufleistungen. Life Settlements sind unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen von Versicherungsunternehmen mit sehr guter Bonität. Sie rangieren vor allen anderen Forderungen, die an eine Versicherung gestellt werden können (z.B. seitens der Obligationäre und Aktionäre). Life Settlements verbessern die Effizienz eines Portfolios.

B3.6.5.7 Trade Finance

Unter dem Begriff Trade Finance (Handelsfinanzierung) versteht man die Abwicklung von Dokumentengeschäften und die Absicherungsmöglichkeiten bei Import- und Export-Tätigkeiten. Dabei steht für das Importgeschäft die Prüfung und Sprechung einer Limite für den Einkaufswert im Vordergrund. Für das Exportgeschäft hingegen steht die Zahlungsabsicherung im Fokus. Typische Risiken, die abgesichert werden können, sind wirtschaftliche Risiken wie das Delkredererisiko sowie politische Risiken wie das Länder-, Transfer- und Währungsrisiko. Mittels Trade Finance werden internationale Handelstransaktionen zwischen ausländischen Produzenten und Importfirmen organisiert und finanziert.

B3.6.6 Rechnungswährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B3.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B3.6.7 Profil des typischen Anlegers

Der **Trivium Fund – Alternative Credit** eignet sich für Anleger, die an der Wertentwicklung **verschiedener Finanzierungssituationen** (z.B. Bridge Financing, Collateralized Loan Obligations, Darlehen, Factoring, Microfinance, Life Settlement und Trade Finance) partizipieren und dadurch über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum einen Kapitalzuwachs erreichen wollen. Die Anleger sollten die besonderen Risiken von Vermögensanlagen in **Alternative Credit-Anlagen** beachten. **Daher empfiehlt es sich, nur einen beschränkten Teil des Gesamtportfolios in Anteile des Trivium Fund – Alternative Credit zu investieren.**

B3.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B3.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B3.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B3.7.1.1 Anteilen von in- und ausländischen nicht-klassischen Zielfonds (OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art). Bei diesen Fonds handelt es sich überwiegend um Open-Ended- oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur, insbesondere um Kollektivanlageverträge oder Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships, welche mehrheitlich mindestens monatlich bewertet werden. Bei den ausländischen Zielfonds gibt es keine Beschränkung hinsichtlich ihres Domizils, d.h. ihr Domizil bzw. Sitz kann ausserhalb von Liechtenstein in irgendeinem Land sein;

B3.7.1.2 Anteilen von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art);

B3.7.1.3 andere mezzanine Finanzierungsarten und andere Formen der Darlehensfinanzierung in unterschiedlichster Form (direkt, indirekt, verbrieft oder unverbrieft);

B3.7.1.4 der Teilfonds darf sein Vermögen in Anteile von Dachfonds (Fund of Funds) investieren;

B3.7.1.5 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

B3.7.1.6 Derivative Finanzinstrumente:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:

1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B3.7.1.7 Einlagen:

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B3.7.1.8 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B3.7.1.9 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung in Liechtenstein erhältlich ist;

B3.7.1.10 Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B3.7.2 Flüssige Mittel

Der AIF darf in Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B3.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B3.7.3.1 Direkte Investitionen in Immobilien;

B3.7.3.2 Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zielfonds, in welche der Teilfonds investiert hat, vorübergehend derartige Positionen übernehmen;

B3.7.3.3 Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B3.7.3.4 Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B3.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B3.7.4.1 Der Teilfonds darf bis höchstens 25% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Anlagefonds (OGAW, OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art) investieren;

B3.7.4.2 bis höchstens 35% des Vermögens des Teilfonds dürfen durch den gleichen Fondsmanager verwaltet werden;

B3.7.4.3 der AIFM verpflichtet sich darauf zu achten, dass die Zielfonds mehrheitlich mindestens monatlich bewertet werden;

B3.7.4.4 die vom AIFM erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen. Weder der AIFM noch die Portfolioverwalter oder die Verwahrstelle haften für die Einhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds;

B3.7.4.5 der Teilfonds darf bis insgesamt höchstens 60% seines Vermögens in Anteile anderer Fonds anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;

B3.7.4.6 der AIFM erteilt keine Einzelmandate zur Vermögensverwaltung (sog. Managed Accounts);

B3.7.4.7 der Teilfonds darf Einzelanlagen bis höchstens 25% seines Vermögens tätigen;

B3.7.4.8 der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Wertpapiere, Einlagen und Geldmarkinstrumente des gleichen Emittenten anlegen;

B3.7.4.9 höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen als direkte Darlehen (verbrieft oder unverbrieft) vergeben werden;

B3.7.4.10 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B1.6 B3.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ zu beachten.

B3.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

B3.7.5.1 Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B3.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

B3.7.5.2 Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen sowohl von der Verwahrstelle als auch von Kreditinstituten,

die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, aufnehmen (siehe Ziffer B3.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“).

B3.7.5.3 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik.

B3.7.5.4 Ziffer B3.7.5.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B3.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

◆ auf 0.01 USD

Das Vermögen des Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

B3.8.1 Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

B3.8.2 Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.

B3.8.3 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;

B3.8.4 Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B3.8.1, Ziffer B3.8.2 und Ziffer B3.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch

die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.

- B3.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertenden Modellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B3.8.6** OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertenden Modellen festlegt.
- B3.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertenden Modellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B3.8.8** Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;
- B3.8.9** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B3.8.10** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögens des Teilfonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B3.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B3.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurück- erhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **Trivium Fund – Alternative Credit** zu investieren. Eine Investition in Anteile des **Trivium Fund – Alternative Credit** eignet sich nur für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust der Anlagen eintreten kann.

Der **Trivium Fund – Alternative Credit** investiert sein Vermögen als "Fund of Funds" **vorwiegend (mind. 51% des Vermögens)** in Anteile **in- und ausländischer Fonds** sowie **Dachfonds** („Zielfonds“), welche ihrerseits ihr Vermögen in erster Linie in **verschiedene Finanzierungssituationen** (z.B. Bridge Financing, Collateralized Loan Obligations, Darlehen, Factoring, Microfinance, Life Settlement und Trade Finance) investieren. Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln. Zudem kann es sich bei den ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen um OGAs handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung in Liechtenstein erhältlich ist.

Es gilt zu beachten, dass es dem **Trivium Fund – Alternative Credit** gestattet ist, sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens **20%** des Vermögens des Teilfonds **Kredite** zu markt-konformen Bedingungen aufzunehmen. Zudem darf der Teilfonds bis insgesamt höchstens **25%** seines Vermögens in **Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen** sowie bis zu **35%** seines Vermögens in den **gleichen Fondsmanager** investieren. Zudem ist es dem Teilfonds gestattet Einzelanlagen bis höchstens 25% seines Vermögens zu tätigen und bis höchstens 10% seines Vermögens als direkte Darlehen (verbrieft und unverbrieft) zu vergeben. Der Teilfonds darf ferner in der Höhe von bis zu **49%** seines Vermögens **flüssige Mittel** halten. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des **Trivium Fund – Alternative Credit** markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.

Der AIFM und die Portfolioverwalter des **Trivium Fund – Alternative Credit** sind bestrebt, allfällige Risiken durch eine adäquate Diversifikation der zugrundeliegenden Zielfonds und deren Manager soweit als möglich zu minimieren.

Die Anleger des Trivium Fund – Alternative Credit werden ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in diesem Dokument detailliert beschrieben sind. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen.

Der Wert eines Anteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **Trivium Fund – Alternative Credit** zu investieren. Eine Investition in Anteile des **Trivium Fund – Alternative Credit** eignet sich nur für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust einzelner Anlagen eintreten kann.

Risiken von Collateralized Loan Obligations (CLOs)

Collateralized Loan Obligations (CLOs) sind variabel verzinsliche Wertpapiere und zählen zur Familie der Asset Backed Securities (verbriefte Unternehmenskredite). Asset-Backed Securities beinhalten neben Kreditausfallrisiken weitere Risiken. So kann ein Kreditmargenzerfall bei gleichzeitig hoher Rückzahlungsquote bei den Aktiva der Zielfonds bzw. der zugrunde liegenden Zweckgesellschaften dazu führen, dass die Refinanzierungskosten auch ohne erhöhte Kreditausfälle die Zinseinnahmen übersteigen. Es besteht das Risiko der Einführung von (neuen) Steuern (wie Verrechnungssteuern auf Zinserträgen etc.) in den Zweckgesellschaften. Währungs- oder Zinsabsicherungsgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko. Die umfangreichen vertraglichen Werke können Fehler beinhalten, welche beispielsweise zum Wegfall von Sicherheiten führen könnten. Einzelne Anlagen können mit politischen Risiken behaftet sein.

Risiken von Darlehen

In dem Umfang, in welchem der Teilfonds direkt oder indirekt in Darlehen, Darlehensforderungen und Notes auf Darlehensforderungen („Kreditfinanzierung“ oder „Direct Lending“) investiert, besteht ein Ausfallrisiko. Abhängig von den erworbenen Darlehen, Darlehensforderungen und Notes auf Darlehensforderungen können die mit dieser Anlage verbundenen Risiken gering, moderat oder gross sein und gegebenenfalls auch einen Totalverlust der in diese Darlehen, Darlehensforderungen und Notes auf Darlehensforderungen angelegten Mittel zur Folge haben. Die Wertentwicklung dieser Kreditfinanzierungen hängt insbesondere von der Einhaltung der Kreditverträge durch die Kreditnehmer ab, die u.a. von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Politische oder wirtschaftliche Ereignisse, die zum Teil nicht vorhersehbar sind, wie die Änderung der Zinspolitik, Regierungswechsel, Neuerungen in der Besteuerung oder Änderungen des Aufsichts- und Vertriebsrechts können zu Ausfällen führen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Darlehen / Darlehensforderungen / Notes auf Darlehensforderungen bzw. des Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist die Liquidität der Kreditfinanzierungen begrenzt und der Teilfonds geht davon aus, dass solche Kreditfinanzierungen nur an eine begrenzte Anzahl institutioneller Anleger weiterverkauft werden könnten. Darlehen, Darlehensforderungen und Notes auf Darlehensforderungen werden OTC auf dem Sekundärmarkt gehandelt und nicht an einer Börse. Der Handel findet meist unter institutionellen Anlegern statt. Die Liquidität von Darlehen und Darlehensforderungen ist im Vergleich zu traditionellen Unternehmensobligationen sehr viel tiefer. Die Liquidität ist sehr stark eingeschränkt, wodurch die einzelnen Darlehen und Darlehensforderungen nicht oder nur zu grossen Abschlägen verkauft werden können.

Risiken bei Factoring

Die Investition in Forderungen beinhaltet das Risiko, dass der Schuldner der Forderung oder die Partei, welche die Schuld abtritt und für den Schuldner Sicherheit leistet, diese nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht zeitgerecht begleichen kann oder will. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die mit der Anlage verbundene Rendite schlechter ausfallen oder gar nicht realisiert werden kann. Zudem ist es möglich, dass auch das investierte Kapital nicht oder nicht im vollen Umfang zurückbezahlt werden kann.

Risiken im Microfinance Bereich

Die vom Teilfonds den Zielfonds zur Verfügung gestellten Mittel können zur Finanzierung von Kleinstunternehmen in Schwellen-, Transitions- und Entwicklungsländern dienen und werden von Microfinance-Institutionen genutzt, deren finanzielle Situation in keiner Weise mit denen von Finanzinstitutionen in

Industrieländern vergleichbar ist. Sogar wenn grösstenteils ein städtisches Publikum erreicht wird und die Rückzahlungen weniger von den ländlichen Wirtschaftsproblemen abhängig sind, haben die typischen Probleme im Landwirtschaftssektor der betroffenen Länder, unter anderem bei Naturkatastrophen oder Kurseinbrüchen der lokalen landwirtschaftlichen Produkte, einen erheblichen Einfluss auf die Rückzahlungsmöglichkeiten der städtischen Bevölkerung. Das Ausfallrisiko kann in ungünstigen Zeiten dementsprechend erheblich höher sein als in entwickelten Ländern. Anlagen in Unternehmen, die sich noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befinden, bringen höhere Risiken mit sich, als dies bei Wertrechten etablierter Unternehmen normalerweise der Fall ist. Die Wertrechte dieser Unternehmen sind schwer zu veräussern und sind plötzlichen und unsteten Marktschwankungen gegenüber anfälliger als die Wertrechte ausgereifterer Unternehmen oder breit gestreuter Marktindizes.

Valutarisiken bei der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM ist berechtigt, die Valutafrist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Mehrere Aufwandsstufen

Bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der jeweiligen Zielfonds und auf Ebene des **Trivium Fund – Alternative Credit** an. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Investition in Fund of Funds (Dachfonds) zusätzliche Kosten beim Kauf und Verkauf sowie bei der Verwaltung der Fund of Funds entstehen.

Eingeschränkte Rücknahme von Fondsanteilen

Bei der Rücknahme von Anteilscheinen besteht eine Kündigungsfrist von 91 Kalendertagen auf den letzten Bankarbeitstag eines Monats. Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Teilfonds ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht möglich. Insbesondere behält sich der AIFM das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 15% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (redemption gate). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

Risiken bei der Berechnung des Nettoinventarwertes

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile muss der AIFM sich regelmässig auf die Wertmitteilung oder Berichte der Zielinvestments verlassen, welche i.d.R. erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungstag veröffentlicht werden. Teilweise wird der AIFM gezwungen sein, eigene Schätzungen zur Wertbestimmung seiner Beteiligungen an diesen Zielinvestments – unter Umständen auf Basis einer unzureichenden Informationsgrundlage – vorzunehmen.

Rücknahmebegehren und Veräusserung von Vermögenswerten

Umfangreiche Rücknahmebegehren können den AIFM dazu zwingen, Positionen schneller als geplant zu liquidieren, was möglicherweise zu einer Verringerung des Nettoinventarwertes führen und/oder den Wert für die ver-

bleibenden Anleger beeinträchtigen kann. Unter aussergewöhnlichen Umständen wird der Erlös aus den Rücknahmen möglicherweise nicht auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil gezahlt, sondern auf der Grundlage des Sekundärwert-Handelspreises, der unter dem Nettoinventarwert pro Anteil liegen kann.

Nicht liquide Vermögenswerte

Privatmarktanlagen sind im Allgemeinen nicht liquide, langfristige Anlagen, die nicht jene Liquiditäts- oder Transparenzmerkmale aufweisen, wie man sie häufig bei anderen Anlagen (z. B. börsennotierten Wertpapieren) findet. Darüber hinaus können solche Anlagen eine begrenzte operative Laufzeit, keinen etablierten Markt haben oder einer Umstrukturierung unterliegen. Aufgrund dieser Unsicherheiten und anderer Merkmale von Privatmarktanlagen kann der Wert solcher Investitionen fallen und / oder nicht ohne weiteres realisierbar sein. Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit Sachauschüttungen aus Wertpapieren von Privatmarktanlagen erhalten. Solche Wertpapiere sind möglicherweise nicht ohne weiteres realisierbar, was den Teilfonds so lange einem Marktrisiko aussetzen könnte, bis solche Wertpapiere verkauft werden können. Selbst wenn solche Wertpapiere leicht realisierbar sind, kann der AIFM nach eigenem Ermessen entscheiden, solche Wertpapiere in seinem Portfolio zu halten, wodurch der Teilfonds während dieser Haltedauern einem Marktrisiko ausgesetzt sein könnte.

Risiken im Hinblick auf die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung und das Finanzberichtswesen etc.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Anlagen erworben werden, weniger streng sein als in Liechtenstein. Dadurch kann der effektive Wert der Anlagen vom rapportierten Wert abweichen, wodurch der vom AIFM veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger Anlagen nicht korrekt widerspiegelt.

Abwicklungsrisiken

Abwicklungsrisiken können bei Anlagen entstehen, die ausserhalb etablierter Clearingsysteme abgewickelt werden, wie beispielsweise (a) Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen mit Sitz im Ausland, (b) unbesicherte Anlagen oder (c) Anlagen bei denen die Lieferung von Wertpapieren nicht zeitgleich mit der Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Zusätzlich kann die Abwicklung von Anlagen, Dividenden und / oder Realisierungen aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle des AIFM oder des Teilfonds liegen (z.B. technische Probleme, staatliche Beschränkungen usw.), erschwert oder unmöglich werden.

Juristische Risiken

Der AIFM wird Investitionen tätigen, bei denen ausländisches Recht Anwendung finden wird und der Gerichtsstand ausserhalb Liechtenstein liegen wird. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des Teilfonds von den in Liechtenstein gültigen Standards abweichen werden und insbesondere der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein wird als bei vergleichbaren Investitionen unter liechtensteinischem Recht und mit Gerichtsstand in Liechtenstein.

Steuerisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen getätigt werden, die zu einer steuerlichen Belastung mit der entsprechenden Auswirkung auf die Anlagerendite führen. Die steuerliche Belastung kann bereits im Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheids bewusst in

Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder der AIFM, die Verwahrstelle, die Portfolioverwalter noch eine andere Partei sind verpflichtet, für eventuelle Steuerfolgen aufzukommen.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach **Brutto-Methode** grundsätzlich **unter 2.2** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der **Netto-Methode** grundsätzlich **unter 2.2** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B3.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Art. 39 des Treuhandvertrages.

B3.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B3.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

B3.11 Performance-Fee

Der AIFM ist berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilwertes der jeweiligen Anteilsklasse zu erhalten.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile berechnet, zurückgestellt und einmal jährlich nachträglich ausgezahlt. Die während des Geschäftsjahres bereits abgegrenzte erfolgsabhängige Vergütung wird bei Rückgang des Anteilwertes der jeweiligen Anteilsklasse entsprechend wieder aufgelöst.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds bzw. seine Anteilsklassen Werteinbussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der jeweiligen Anteilsklasse nach Abzug aller

Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Ein Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer B3.12 „Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee“.

Schaan/Vaduz, 24. September 2020

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

B3.12 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse:

Performance-Fee	10%
Hurdle-Rate	Nein
High Watermark	Ja

Bewertungstag	NAV Start	High Watermark	NAV vor Perf.-Fee	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NAV nach Perf.-Fee
Jahr 1						
Monat 1	100.00	100.00	105.00	0.50	0.50	104.50
Monat 2	104.50	105.00	110.00	0.50	1.00	109.50
Monat 3	109.50	110.00	120.00	1.00	2.00	119.00
Monat 4	119.00	120.00	108.00	-1.20	0.80	109.20
Monat 5	109.20	108.00	100.00	-0.80	0.00	100.80
Monat 12	100.80	100.00	103.00	0.30	0.30	102.70
Jahr 2						
Monat 1	102.70	103.00	104.00	0.10	0.10	103.90
Monat 2	103.90	104.00	105.00	0.10	0.20	104.90
Monat 3	104.90	105.00	107.00	0.20	0.40	106.80
Monat 4	106.80	107.00	103.50	-0.35	0.05	103.85
Monat 5	103.85	103.50	102.75	-0.05	0.00	102.80
Monat 12	102.80	103.00	101.00	0.00	0.00	101.00
Jahr 3						
Monat 1	101.00	103.00	101.50	0.00	0.00	101.50
Monat 2	101.50	103.00	102.50	0.00	0.00	102.50
Monat 3	102.50	103.00	103.50	0.05	0.05	103.45
Monat 4	103.45	103.50	105.00	0.15	0.20	104.85
Monat 5	104.85	105.00	106.50	0.15	0.35	106.35
Monat 12	106.35	106.50	107.50	0.10	0.45	107.40

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, da der Nettoinventarwert (NAV) der entsprechenden Anteilsklasse den NAV des Vorjahres am Jahresende überschritten hat. Die während des Geschäftsjahres bereits abgegrenzte Performance-Fee wurde aufgrund des Rückgangs des NAV teilweise wieder aufgelöst.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben. Die während des Geschäftsjahres bereits abgegrenzte Performance-Fee wurde aufgrund des Rückgangs des NAV unter den NAV des Vorjahres vollumfänglich aufgelöst.

Im **Jahr 3** wurde eine Performance-Fee erhoben, da der Nettoinventarwert die High Watermark überschritten hat.

Eine allfällige Performance-Fee wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres ausbezahlt.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

B4 Teilfonds 4: Trivium Fund – Private Markets

B4.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen	
	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklasse ³⁵	-USD-
ISIN-Nummer	LI0545108057
Valoren-Nummer	54.510.805
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt
Kotierung	Nein
Rechnungswährung des Teilfonds	US Dollar (USD)
Referenzwährung der Anteilsklassen ³⁶	US Dollar (USD)
Mindestanlage ³⁷	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 1'000.--
Erstzeichnungstag	29.Juni.2020
Liberierung (Erster Valutatag)	1.Juli.2020
Bewertungstag (T) ³⁸	Letzter Bankarbeitstag eines Monats
Bewertungsintervall	Monatlich
Ausgabe- und Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag
Annahmeschluss Zeichnungen und Valuta des Ausgabetag ³⁹	Zeichnungen und Einzahlungen müssen bis zum 23. eines Monats ⁴⁰ um spätestens 16.00 Uhr (MEZ) bei der Verwahrstelle eingehen.
Annahmeschluss Rücknahmen (T-32) ⁴¹	Monatlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 32 Kalendertagen auf Monatsende
Valuta Rücknahmetag	2 Bankarbeitstage nach Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV)
Lock-Up ⁴²	n/a
Stückelung	drei Dezimalstellen
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2020
Erfolgsverwendung	ausschüttend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)	
	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklasse	-USD-
Professionelle Anleger	Zulässig
Privatanleger	Zulässig

³⁵ Die Währungsrisiken der in USD aufgelegten Anteilsklasse können ganz oder teilweise abgesichert werden.

³⁶ Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden.

³⁷ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 41 im Treuhandvertrags beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

³⁸ Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

³⁹ Falls der Annahmeschluss auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den vorherigen Bankgeschäftstag in Liechtenstein vorverlegt. Falls die Einzahlung nicht rechtzeitig eingetroffen ist, wird der entsprechende Zeichnungsauftrag zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Monats abgerechnet.

⁴⁰ Mit Beschluss des AIFM kann auf die Zeichnungsfrist bei Zeichnungsanträgen verzichtet werden.

⁴¹ Der AIFM behält sich das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 15% des Gesamtneftvermögens des AIF am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (redemption gate). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

⁴² Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Kosten zu Lasten der Anleger	
	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklasse	-USD-
Max. Ausgabeaufschlag ⁴³	5%
Max. Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des Teilfonds ⁴³	0%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds	0.25%
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine

Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds ^{44,45}	
	Anteilsklasse des Teilfonds
Anteilsklasse	-USD-
Max. Pauschalgebühr ⁴³	0.775% p.a. zzgl. max. CHF 26'680.-- p.a.
Performance-Fee	10%
Hurdle Rate	Nein
High Watermark	Ja
Basis: Auflegung	offen
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	ca. 3% p.a. zzgl. einer allfälligen Performance-Fee

Verwendung von Benchmarks	
	Anteilsklassen des Teilfonds
Anteilsklasse	-USD-
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark.

B4.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B4.2.1 Portfolioverwaltung

Als Portfolioverwalter für diesen Teilfonds fungieren:

B4.2.1.1 FACTUM AG Vermögensverwaltung, Zollstrasse 32, FL-9490 Vaduz

B4.2.1.2 Novum Asset Management AG, Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz

B4.2.2 Vertriebsträger

Der AIFM hat den Vertrieb für die Anteile des Teilfonds delegiert an:

B4.2.2.1 FACTUM AG Vermögensverwaltung, Zollstrasse 32, FL-9490 Vaduz

B4.2.2.2 Novum Asset Management AG, Gewerbeweg 9, FL-9490 Vaduz

B4.3 Anlageberater

Als Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnis für den Teilfonds fungiert die SABA Asset Management AG, Gartenstrasse 23, CH-8002 Zürich.

⁴³ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

⁴⁴ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in Art. 48 (Laufende Gebühren) sowie in Art. 52 (Steuervorschriften) des Treuhandvertrages.

⁴⁵ Im Falle der Auflösung des Teilfonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

B4.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, FL-9490 Vaduz, aus.

B4.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490, beauftragt.

B4.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds:

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B4.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Netto-Methode	< 2.4 < 1.2
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 20% auf Stufe des Teilfonds (siehe auch Ziffer B4.7.5)
Derivative Finanzinstrumente	Der Teilfonds darf Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
Leerverkäufe	Nein
Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending	Nein Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Investitionszeitraum, innerhalb welchem das Anlageziel und die Anlagepolitik erreicht werden muss	6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B4.6.1 Anlageziel des Teilfonds

Das Anlageziel des **Trivium Fund – Private Markets** besteht hauptsächlich im Erzielen eines langfristigen Kapitalzuwachses durch Investitionen in Private Markets („Privatmarktanlagen“) (vgl. Ziffer B4.6.5). Soweit für den Teilfonds in Ziffer B4.6 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die Anlagevorschriften gemäss Ziffer B4.7. Es handelt sich dabei um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf einen Benchmark. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds das Anlageziel erreichen wird.**

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B4.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten

B4.6.2 Anlagepolitik des Teilfonds

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der **Trivium Fund – Private Markets** sein Vermögen unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes **vorwiegend (mind. 51% des Vermögens)** in Anteile **in- und ausländischer Fonds** sowie **Dachfonds** (zusammen als „Zielfonds“ oder „OGA“ bezeichnet), welche ihrerseits ihr Vermögen in erster Linie in die **Vermögensklasse „Private Markets“** investieren. Zu den Private Markets zählen direkte und indirekte Investitionen in Firmen, die nicht an einer Börse kotiert sind (Private Equity), Anleihen, die nicht an einer Börse kotiert sind (Private Debt), sowie nicht-kotierte Infrastrukturanlagen (Private Infrastructure) und Immobilienprojekte (Private Equity Real Estate).

Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln. Zudem kann es sich bei den ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen um OGAs handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung in Liechtenstein erhältlich ist.

Es ist dem Teilfonds gestattet, unter Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Ziffer B4.7.4, bis zu 100% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen zu investieren.

Zudem ist es dem Teilfonds gestattet Einzelanlagen bis höchstens 25% seines Vermögens zu tätigen. Der Teilfonds darf ferner in der Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel halten. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber für geboten erscheint.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B4.7.4 festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Die Anlagen erfolgen in erster Linie in Vermögenswerte, die auf US Dollar (USD), Euro (EUR) und Schweizer Franken (CHF) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf US Dollar lauten, ganz oder teilweise gegen US Dollar abgesichert werden.

Zur effizienten Verwaltung kann der Teilfonds zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Währungen, Volatilitäten und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B4.9 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der gewählten Anlagepolitik erreicht wird. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substantielle – Kursverluste hinzunehmen.

B4.6.3 Fund of Funds-Struktur

Da der Teilfonds in erster Linie in Zielfonds investiert und nur in begrenztem Masse Direktanlagen in einzelne Wertpapiere oder in liquiden Mitteln tätigt, gilt der Teilfonds als Fund of Funds (Dachfonds).

Unter Anwendung des Fund of Funds-Ansatzes investiert der Teilfonds in mehrere Zielfonds. Durch diese Aufteilung erfolgt die Vermögensverwaltung durch verschiedene Fondsmanager. Ziel eines Fund of Funds ist es, die jeweils besten Anlageprodukte innerhalb einer festgelegten Anlagepolitik auszuwählen und sie einer ständigen Performancekontrolle zu unterziehen.

Die Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur im Gegensatz zu einer Direktinvestition in einen spezifischen Zielfonds (Private Markets Fund) sind die folgenden:

Vorteile:

- ◆ Das Risiko wird durch die Anlage in verschiedene Zielfonds reduziert und dadurch wird eine zusätzliche Diversifikation erzielt;
- ◆ der Anleger profitiert vom umfangreichen Wissen und der Erfahrung der Portfolioverwalter bezüglich der Selektion der Fondsmanager, Portfolio Konstruktion und Risikomanagement von Private Market Portfolios.

Nachteile:

- ◆ Aufgrund der breiten Risikostreuung muss möglicherweise eine gegenüber Einzelanlagen tiefere Rendite in Kauf genommen werden;
- ◆ bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der Zielfonds und auf Ebene des Trivium Fund – Private Markets an und werden somit doppelt belastet;
- ◆ Möglichkeit von gegensätzlichen Positionen in Bezug auf dieselbe Anlage in verschiedenen erworbenen Anlagefonds;
- ◆ die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang Leverage einsetzen, was vom AIFM und deren Beauftragen nicht beeinflusst werden kann.

B4.6.4 Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence-Prozess)

Die Portfolioverwalter des **Trivium Fund – Private Markets** stützen sich bei der Identifikation, Analyse, Auswahl und Überwachung der einzelnen Privatmarktanlagen („Private Markets“) auf ein standardisiertes Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence-Prozess).

Due Diligence-Prozess bedeutet, dass Zielfonds auf alle für eine Investition relevanten Aspekte in einem festgelegten Verfahren nach ausgewählten Kriterien durchleuchtet werden.

Der AIFM und die Portfolioverwalter des **Trivium Fund – Private Markets** sind bestrebt, allfällige Risiken durch eine adäquate Diversifikation der zugrunde liegenden Zielfonds und deren Manager soweit als möglich zu minimieren. Durch die periodische Aktualisierung der gesammelten Daten ist es den Portfolioverwaltern möglich, die Übereinstimmung zwischen der Zielsetzung und der Anlagestrategie des **Trivium Fund – Private Markets** laufend zu überwachen und gegebenenfalls entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust bei einzelnen der zugrunde liegenden Privatmarktanlagen eintreten kann.

Der Due Diligence-Prozess bezüglich der einzelnen Zielfonds berücksichtigt insbesondere nachfolgende qualitativen und quantitativen Kriterien:

Qualitative Kriterien:

- ◆ Qualität und Transparenz bzw. Verfügbarkeit von Informationen wie etwa Memoranden, Prospekte sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Zielfonds;
- ◆ Reputation bzw. Erfahrung von Revisionsstelle, Custodian und Administrator;
- ◆ Brancheninterne und -externe Referenzen;
- ◆ Qualität des Research, Herkunft der Informationen (intern oder extern)

Quantitative Kriterien:

- ◆ Periodische Überwachung der Nettoinventarwerte der einzelnen Zielfonds. Dabei steht insbesondere auch die Plausibilität der Nettoinventarwerte im Vordergrund;
- ◆ Entwicklung der Volumina und Performance der einzelnen Zielfonds unter langfristiger Betrachtung;

- ◆ Vergleich der Zielfonds hinsichtlich Performance und Risikomasse;
- ◆ Gebührenstruktur;
- ◆ Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen.

Obige Aufzählung der Beurteilungskriterien ist weder abschliessend noch gibt sie vollumfänglich die angewendete Sorgfalt im Anlageprozess wieder.

B4.6.5 Definition einzelner Anlagestrategien

B4.6.5.1 Private Equity Anlagen

Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstumsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt (pre-IPO stocks) oder im Rahmen eines „Trade Sale“ veräussert werden sollen, wobei meist ein erheblicher Gewinn erwartet wird. Solche Gesellschaften befinden sich regelmässig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Die Risiken von Private Equity Anlagen sind deshalb beträchtlich. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist dünnen Eigenmitteldecke tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Abschlägen zum inneren Wert getätigt werden. Die Risiken von individuellen Private Equity Anlagen können durch Anlagen in risikostreuende Private Equity Fonds oder Private Equity Investmentgesellschaften gemildert werden.

B4.6.5.2 Private Debt

Private Debt beschreibt die private Fremdkapitalfinanzierung von Unternehmen. Damit grenzt sich Private Debt von Unternehmensobligationen ab, die am öffentlichen Kapitalmarkt aufgelegt und an einer Börse gehandelt werden können, sowie von Krediten, die von einer Bank vergeben werden. Die Anlageklasse Private Debt reicht dabei von der Finanzierung grosser, stabiler Unternehmen bis zur Expansions- und Wachstumsfinanzierung. Wachstumsfinanzierungen werden häufig auch als Mezzanine bezeichnet – eine Zwischenform von Eigenkapital und Fremdkapital. Aufgrund der Illiquidität und höheren Komplexität von Private Debt lassen sich höhere Zinsen erzielen. Private-Debt-Finanzierungen werden meist variabel verzinst und haben eine lange Laufzeit von sechs bis zehn Jahren. Im Unterschied zu High-Yield-Anleihen ist Private Debt weniger zinssensitiv und unterliegt nicht den Schwankungen am Kapitalmarkt.

B4.6.5.3 Private Infrastructure

Private Infrastructure bezeichnet Investitionen in Infrastrukturanlagen wie Flughäfen, Elektrizität, Telekommunikation, Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Recycling, Brücken, Zollstrassen, Häfen oder Spitäler und Schulen. Infrastrukturanlagen tragen zur Lebensqualität der Menschen bei und sind für das funktionieren unserer Gesellschaft unerlässlich. Private Infrastructure ist für Investoren attraktiv, weil die Anlageklasse vom Megatrend der globalen Bautätigkeit sowie der Erneuerung von Infrastrukturanlagen profitiert. Bereits bestehende Infrastrukturanlagen zeichnen sich zudem durch besonders stabile Erträge aus, weil die Nutzung von beispielsweise einer Brücke oder einer Wasseraufbereitungsanlage in der Regel sehr stabil ist.

B4.6.5.4 Private Equity Real Estate

Private Equity Real Estate umfasst Neu- und Umbauten von Immobilien in allen Sektoren wie Wohnen, Industrie und Gewerbe sowie unter Anwendung folgender Strategien:

- ◆ Kauf von bestehenden Immobilien mit dem Ziel, stabile Mieterträge zu erzielen. Dabei wird kein Fremdkapital eingesetzt und der Kauf erfolgt nur mit Eigenkapital
- ◆ Kauf von bestehenden Immobilien unter Einbezug von Fremdkapital (Leverage)
- ◆ Umbau oder die Renovation von bestehenden Immobilien mit dem Zweck, diese aufzuwerten und danach wieder zu verkaufen
- ◆ Projektierung, Entwicklung und Vermarktung von Neubauten aller Art
- ◆ Immobilienbezogene Finanztransaktionen, z.B. Kauf und Verkauf von Immobilienkrediten (Real Estate Debt).

B4.6.6 Rechnungswährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B4.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B4.6.7 Profil des typischen Anlegers

Der **Trivium Fund – Private Markets** eignet sich für risikofähige Anleger, die an der Wertentwicklung in der **Anlageklasse Private Markets** (Private Equity, Private Debt, Private Infrastructure und Private Real Estate) partizipieren und dadurch über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum einen Kapitalzuwachs erreichen wollen. Die Anleger sollten die besonderen Risiken von Vermögensanlagen in **Private Markets** beachten. **Daher empfiehlt es sich, nur einen beschränkten Teil des Gesamtportfolios in Anteile des Trivium Fund – Private Markets zu investieren.**

B4.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B4.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B4.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B4.7.1.1 Anteilen von in- und ausländischen nicht-klassischen Zielfonds (OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art). Bei diesen Fonds han-

delt es sich überwiegend um Open-Ended- oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Closed-Ended-Anlagefonds jeglicher Rechtsstruktur, insbesondere um Kollektivanlageverträge oder Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships, welche mehrheitlich mindestens monatlich bewertet werden. Bei den ausländischen Zielfonds gibt es keine Beschränkung hinsichtlich ihres Domizils, d.h. ihr Domizil bzw. Sitz kann ausserhalb von Liechtenstein in irgendeinem Land sein;

B4.7.1.2 Anteilen von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art);

B4.7.1.3 der Teilfonds darf sein Vermögen in Anteile von Dachfonds (Fund of Funds) investieren;

B4.7.1.4 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Recht-

sträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

B4.7.1.5 Derivative Finanzinstrumente:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 - 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 - 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B4.7.1.6 Einlagen:

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B4.7.1.7 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B4.7.1.8 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung in Liechtenstein erhältlich ist;

B4.7.1.9 Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B4.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in Höhe von bis zu 49% seines Vermögens flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B4.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B4.7.3.1 Direkte Investitionen in Immobilien;

B4.7.3.2 Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zielfonds, in welche der Teilfonds investiert hat, vorübergehend derartige Positionen übernehmen;

B4.7.3.3 Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B4.7.3.4 Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B4.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B4.7.4.1 Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Vermögens in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGAW, OGA, AIF, ETF, Anlagefonds jeglicher Art) investieren;

B4.7.4.2 bis zu 100% des Vermögens des Teilfonds dürfen durch den gleichen Fondsmanager verwaltet werden;

B4.7.4.3 der AIFM verpflichtet sich darauf zu achten, dass die Zielfonds mehrheitlich mindestens monatlich bewertet werden;

B4.7.4.4 die vom AIFM erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen. Weder der AIFM noch die Portfolioverwalter oder die Verwahrstelle haften für die Einhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds;

B4.7.4.5 Der Teilfonds darf bis insgesamt höchstens 60% seines Vermögens in Anteile anderer Fonds anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;

B4.7.4.6 der AIFM erteilt keine Einzelmandate zur Vermögensverwaltung (sog. Managed Accounts);

B4.7.4.7 der Teilfonds darf Einzelanlagen bis höchstens 25% seines Vermögens tätigen;

B4.7.4.8 der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Wertpapiere, Einlagen und Geldmarkinstrumente des gleichen Emittenten anlegen;

B4.7.4.9 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B4.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ zu beachten.

B4.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- B4.7.5.1** Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B4.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B4.7.5.2** Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen sowohl von der Verwahrstelle als auch von Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, aufnehmen (siehe Ziffer B4.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“).
- B4.7.5.3** Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik.
- B4.7.5.4** Ziffer B4.7.5.2 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B4.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- ◆ auf 0.01 USD

Das Vermögen des Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B4.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B4.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.

- B4.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B4.8.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B4.8.1, Ziffer B4.8.2 und Ziffer B4.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B4.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbar Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B4.8.6** OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen festlegt.
- B4.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B4.8.8** Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;
- B4.8.9** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B4.8.10** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzuweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Vermögens des Teilfonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B4.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B4.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **Trivium Fund – Private Markets** zu investieren. Eine Investition in Anteile des **Trivium Fund – Private Markets** eignet sich nur für risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust der Anlagen eintreten kann.

Der **Trivium Fund – Private Markets** investiert sein Vermögen als "Fund of Funds" vorwiegend in Anteile in- und ausländischer Fonds sowie Dachfonds („Zielfonds“), welche ihrerseits ihr Vermögen in erster Linie in die Vermögensklasse „Private Markets“ investieren. Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln. Zudem kann es sich bei den ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen um OGAs handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung in Liechtenstein erhältlich ist.

Es gilt zu beachten, dass es dem **Trivium Fund – Private Markets** gestattet ist, sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens **20%** des Vermögens des Teilfonds **Kredite** zu markt-konformen Bedingungen aufzunehmen. Zudem darf der Teilfonds bis zu **100%** seines Vermögens in **Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen** sowie bis zu **100%** seines Vermögens in den **gleichen Fondsmanager** investieren. Des Weiteren ist es dem Teilfonds gestattet **Einzelanlagen bis höchstens 25%** seines Vermögens zu tätigen. Der Teilfonds darf ferner in der Höhe von bis zu **49%** seines Vermögens **flüssige Mittel** halten. In Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des **Trivium Fund – Private Markets** markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.

Der AIFM und die Portfolioverwalter des **Trivium Fund – Private Markets** sind bestrebt, allfällige Risiken durch eine adäquate Diversifikation der zugrundeliegenden Zielfonds und deren Manager soweit als möglich zu minimieren.

Die Anleger des Trivium Fund – Private Markets werden ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in diesem Dokument detailliert beschrieben sind. Die Anleger müssen insbe-

sondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen.

Der Wert eines Anteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **Trivium Fund – Private Markets zu investieren. Eine Investition in Anteile des **Trivium Fund – Private Markets** eignet sich nur für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust einzelner Anlagen eintreten kann.**

Anlagen in Private Markets Funds und Fund of Private Markets Funds

Der Teilfonds darf in Private Markets Funds und Fund of Private Markets Funds investieren, die in Rechtsräumen gegründet wurden, in denen die Aufsichtsbehörden keine oder nur eine begrenzte Aufsicht über diese Fonds ausüben. Darüber hinaus kann die Effizienz einer allfälligen Aufsicht durch mangelnde Genauigkeit der Anlage- und Risikodiversifizierungsrichtlinien sowie die Flexibilität der von diesen Fonds verfolgten Anlagepolitik beeinträchtigt werden. Dieses Fehlen einer Aufsicht sowohl auf der Ebene des Dachfonds als auch der zugrunde liegenden Fonds kann zu einem höheren Risiko für die Anleger führen. Die spezifische Anlagepolitik des Teilfonds, der in Private Markets Funds und Fund of Private Markets Funds investieren darf, kann zu einer möglichen doppelten oder sogar dreifachen Belastung bestimmter Gebühren und Aufwendungen für die Anleger führen. Die Anleger des Teilfonds tragen indirekt die Verwaltungs- und Beratungsgebühren, die von den Portfolioverwaltern der verschiedenen Private Markets Funds und Fund of Private Markets Funds erhoben werden, in die der Teilfonds investiert. Es ist möglich, dass der Teilfonds selbst zu Zeiten, in denen er eine negative oder keine Wertentwicklung aufweist, indirekt Performancegebühren trägt, die innerhalb einzelner Private Markets Funds und Fund of Private Markets Funds erhoben werden.

Risiken, die sich aus der Art der Investition in private Märkte ergeben

Private Markets weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Anlagen (z. B. börsennotierten Wertpapieren) nicht in dem gleichen Mass gegeben sind. Privatmarktanlagen können in Unternehmen oder Vermögenswerte erfolgen, die nur für kurze Zeit bestehen, wenig Geschäftserfahrung haben, deren Produkte keinen etablierten Markt haben oder die mit Umstrukturierungen usw. konfrontiert sind. Daher kann eine vorliegende Prognose für künftiges Wertwachstum oft mit grösseren Unsicherheiten belastet sein als dies bei vielen anderen Investitionen der Fall ist.

Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Private Equity ergeben

Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z.B. börsenkotierten Wertpapieren) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity-Vermögensanlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen bevorstehen, etc. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist.

Besondere Risiken aus Private Debt Fonds

Mit einer Investition des Teilfonds in einen oder mehrere Private Debt Fonds sind mittelbar verschiedene spezifische Risiken verbunden, die sich aus den

Besonderheiten der Private Debt-Investitionen eines solchen Zielfonds ergeben.

So können die Forderungen von Private Debt Fonds gegenüber Kreditnehmern besichert oder unbesichert sein. Im Fall der Insolvenz eines Kreditnehmers haben die beteiligten Private Debt Fonds und damit auch der Teilfonds sowie der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung in Höhe der jeweiligen Forderung. Abhängig vom jeweiligen Rang der Sicherheit oder falls die Kreditforderung des Private Debt Fonds nicht besichert ist, kann es für Investoren solcher Anlagefonds zu einem Ausfall oder nur teilweisen Rückzahlung des investierten Kapitals kommen. Dieses Risiko trägt der Anleger des Teilfonds durch seine mittelbare Beteiligung an den Private Debt Fonds.

Die Rentabilität der Beteiligung an einem Private Debt Fonds hängt massgeblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der Kreditnehmer ab, welchen der Zielfonds eine Kreditfinanzierung zur Vergütung stellt. Sofern bei einzelnen Kreditnehmern die erwartete wirtschaftliche Entwicklung nicht eintritt, kann dies zu verringerten Einnahmen der Private Debt Fonds und damit verringerten Ausschüttungen an den Teilfonds führen. Die Rentabilität der Private Debt Beteiligungen hängt zudem wesentlich vom Zinsumfeld ab. Bei steigenden Zinssätzen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich der Wert der durch die Zielfonds gehaltenen Schuldtitel verringert. Investitionen mit höherer Sensitivität gegenüber dem Zinssatz und längerer Laufzeit sind dabei grundsätzlich grösseren Wertfluktuationen ausgesetzt.

Für die Zielfonds des Teilfonds besteht unter Umständen das Risiko, dass die Kreditnehmer insbesondere im Hinblick auf sinkende Zinssätze die Forderung gegen sie ganz oder teilweise vorzeitig zurückführen. Aus Sicht des Zielfonds können Vorauszahlung der Kreditsumme zu einem Verzicht erwarteter Einkünfte aus Zinsen und Provisionen führen, was wiederum verringerte Ausschüttungen an den Teilfonds zur Folge hätte.

Der Zeitpunkt etwaiger Ausschüttungen kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Während der anfänglich stattfindenden Investitionsphase der Private Debt Fonds wird die Ertragslage der Investmentgesellschaft insbesondere durch die einmaligen anfänglichen Kosten und die laufenden Kosten belastet. Erst wenn die Private Debt Fonds die anfänglichen Kosten beglichen haben, können Ausschüttungen an den Teilfonds und in weiterer Folge an die Anleger des Teilfonds erfolgen.

Mehrere Aufwandsstufen

Bei Fund of Funds fallen die Management-, Verwahrstellengebühren und sonstigen Kosten auf Ebene der jeweiligen Zielfonds und auf Ebene des **Trivium Fund – Private Markets** an. Die Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei der Investition in Fund of Funds (Dachfonds) zusätzliche Kosten beim Kauf und Verkauf sowie bei der Verwaltung der Fund of Funds entstehen.

Eingeschränkte Rücknahme von Fondsanteilen

Bei der Rücknahme von Anteilscheinen besteht eine Kündigungsfrist von 32 Kalendertagen auf den letzten Bankarbeitstag eines Monats. Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Teilfonds ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht möglich. Insbesondere behält sich der AIFM das Recht vor, Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag, an dem die Gesamtheit der Rücknahmeanträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 15% des Gesamtvermögens des Teilfonds am betreffenden Rücknahmetag führen würde, nicht vollständig auszuführen (redemption gate). Unter diesen Umständen kann der AIFM entscheiden, die Rücknahmeanträge nur anteilig auszuführen und die

nicht ausgeführten Rücknahmeanträge des Rücknahmetags auf den nächsten Rücknahmetag zurückzustellen.

Risiken bei der Berechnung des Nettoinventarwertes

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile muss der AIFM sich regelmässig auf die Wertmitteilung oder Berichte der Zielinvestments verlassen, welche i.d.R. erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungstag veröffentlicht werden. Teilweise wird der AIFM gezwungen sein, eigene Schätzungen zur Wertbestimmung seiner Beteiligungen an diesen Zielinvestments – unter Umständen auf Basis einer unzureichenden Informationsgrundlage – vorzunehmen.

Rücknahmebegehren und Veräusserung von Vermögenswerten

Umfangreiche Rücknahmebegehren können den AIFM dazu zwingen, Positionen schneller als geplant zu liquidieren, was möglicherweise zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts führen und/oder den Wert für die verbleibenden Anleger beeinträchtigen kann. Unter aussergewöhnlichen Umständen wird der Erlös aus den Rücknahmen möglicherweise nicht auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil gezahlt, sondern auf der Grundlage des Sekundärwert-Handelspreises, der unter dem Nettoinventarwert pro Anteil liegen kann.

Nicht liquide Vermögenswerte

Privatmarktanlagen sind im Allgemeinen nicht liquide, langfristige Anlagen, die nicht jene Liquiditäts- oder Transparenzmerkmale aufweisen, wie man sie häufig bei anderen Anlagen (z. B. börsennotierten Wertpapieren) findet. Darüber hinaus können solche Anlagen eine begrenzte operative Laufzeit, keinen etablierten Markt haben oder einer Umstrukturierung unterliegen. Aufgrund dieser Unsicherheiten und anderer Merkmale von Privatmarktanlagen kann der Wert solcher Investitionen fallen und / oder nicht ohne weiteres realisierbar sein. Der Teilfonds kann von Zeit zu Zeit Sachauschüttungen aus Wertpapieren von Privatmarktanlagen erhalten. Solche Wertpapiere sind möglicherweise nicht ohne weiteres realisierbar, was den Teilfonds so lange einem Marktrisiko aussetzen könnte, bis solche Wertpapiere verkauft werden können. Selbst wenn solche Wertpapiere leicht realisierbar sind, kann der AIFM nach eigenem Ermessen entscheiden, solche Wertpapiere in seinem Portfolio zu halten, wodurch der Teilfonds während dieser Haltedauern einem Marktrisiko ausgesetzt sein könnte.

Konzentration

Der Teilfonds kann seine Anlagetätigkeiten auf einige wenige Finanzinstrumente, Märkte oder Länder konzentrieren. Eine solche Konzentration kann einen verhältnismässig grösseren Verlust nach sich ziehen, als wenn der Teilfonds bei seiner Anlagetätigkeit eine grössere Bandbreite von Anlageformen berücksichtigt hätte.

Risiken im Hinblick auf die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung und das Finanzberichtswesen etc.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Anlagen erworben werden, weniger streng sein als in Liechtenstein. Dadurch kann der effektive Wert der Anlagen vom rapportierten Wert abweichen, wodurch der vom AIFM veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger Anlagen nicht korrekt widerspiegelt.

Abwicklungsrisiken

Abwicklungsrisiken können bei Anlagen entstehen, die ausserhalb etablierter Clearingsysteme abgewickelt werden, wie beispielsweise (a) Anlagen in nicht börsennotierten Unternehmen mit Sitz im Ausland, (b) unbesicherte Anlagen oder (c) Anlagen bei denen die Lieferung von Wertpapieren nicht zeitgleich mit der Zahlung des Kaufpreises erfolgt. Zusätzlich kann die Abwicklung von Anlagen, Dividenden und / oder Realisierungen aufgrund von Umständen, die ausserhalb der Kontrolle des AIFM oder des Teilfonds liegen (z.B. technische Probleme, staatliche Beschränkungen usw.), erschwert oder unmöglich werden.

Juristische Risiken

Der AIFM wird Investitionen tätigen, bei denen ausländisches Recht Anwendung finden wird und der Gerichtsstand ausserhalb Liechtenstein liegen wird. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des Teilfonds von den in Liechtenstein gültigen Standards abweichen werden und insbesondere der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein wird als bei vergleichbaren Investitionen unter liechtensteinischem Recht und mit Gerichtsstand in Liechtenstein.

Steuerisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen getätigt werden, die zu einer steuerlichen Belastung mit der entsprechenden Auswirkung auf die Anlagerendite führen. Die steuerliche Belastung kann bereits im Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheids bewusst in Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder der AIFM, die Verwahrstelle, die Portfolioverwalter noch eine andere Partei sind verpflichtet, für eventuelle Steuerfolgen aufzukommen.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in Art. 39 des Treuhandvertrages zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach **Brutto-Methode** grundsätzlich **unter 2.4** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der **Netto-Methode** grundsätzlich **unter 1.2** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B4.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Art. 39 des Treuhandvertrages.

B4.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen allfälligen Anteilsklassen“ aus Ziffer B4.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

B4.11 Performance-Fee

Der AIFM ist berechtigt, eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des Wertzuwachses des um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigten Anteilwertes der jeweiligen Anteilsklasse zu erhalten.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile berechnet, zurückgestellt und einmal jährlich nachträglich ausgezahlt. Die während des Geschäftsjahres bereits abgegrenzte erfolgsabhängige Vergütung wird bei Rückgang des Anteilwertes der jeweiligen Anteilsklasse entsprechend wieder aufgelöst.

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet der Teilfonds bzw. seine Anteilsklassen Werteinbussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis der jeweiligen Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

Ein Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer B4.12 „Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee“.

Schaan/Vaduz, 24. September 2020

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

B4.12 Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung der Performance-Fee auf Stufe der jeweiligen Anteilsklasse:

Performance-Fee	10%
Hurdle-Rate	Nein
High Watermark	Ja

Bewertungstag	NAV Start	High Watermark	NAV vor Perf.-Fee	Perf.-Fee	kum. Perf.-Fee	NAV nach Perf.-Fee
Jahr 1						
Monat 1	100.00	100.00	105.00	0.50	0.50	104.50
Monat 2	104.50	105.00	110.00	0.50	1.00	109.50
Monat 3	109.50	110.00	120.00	1.00	2.00	119.00
Monat 4	119.00	120.00	108.00	-1.20	0.80	109.20
Monat 5	109.20	108.00	100.00	-0.80	0.00	100.80
Monat 12	100.80	100.00	103.00	0.30	0.30	102.70
Jahr 2						
Monat 1	102.70	103.00	104.00	0.10	0.10	103.90
Monat 2	103.90	104.00	105.00	0.10	0.20	104.90
Monat 3	104.90	105.00	107.00	0.20	0.40	106.80
Monat 4	106.80	107.00	103.50	-0.35	0.05	103.85
Monat 5	103.85	103.50	102.75	-0.05	0.00	102.80
Monat 12	102.80	103.00	101.00	0.00	0.00	101.00
Jahr 3						
Monat 1	101.00	103.00	101.50	0.00	0.00	101.50
Monat 2	101.50	103.00	102.50	0.00	0.00	102.50
Monat 3	102.50	103.00	103.50	0.05	0.05	103.45
Monat 4	103.45	103.50	105.00	0.15	0.20	104.85
Monat 5	104.85	105.00	106.50	0.15	0.35	106.35
Monat 12	106.35	106.50	107.50	0.10	0.45	107.40

Im **Jahr 1** wurde eine Performance-Fee erhoben, da der Nettoinventarwert (NAV) der entsprechenden Anteilsklasse den NAV des Vorjahres am Jahresende überschritten hat. Die während des Geschäftsjahres bereits abgegrenzte Performance-Fee wurde aufgrund des Rückgangs des NAV teilweise wieder aufgelöst.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance-Fee erhoben. Die während des Geschäftsjahres bereits abgegrenzte Performance-Fee wurde aufgrund des Rückgangs des NAV unter den NAV des Vorjahres vollumfänglich aufgelöst.

Im **Jahr 3** wurde eine Performance-Fee erhoben, da der Nettoinventarwert die High Watermark überschritten hat.

Eine allfällige Performance-Fee wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres ausbezahlt.

Es gilt zu beachten, dass eine Performance-Fee auf unrealisierten Gewinnen erhoben werden kann, obschon die unrealisierten Gewinne in der Folge nie realisiert werden könnten.

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Die Anteile des **Trivium Fund** wurden nur in Liechtenstein zum Vertrieb an **professionelle Anleger** im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an **Privatanleger** angezeigt und dürfen im Ausland nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim AIFM können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- ◆ Interessen des AIFM und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Interessen des AIFM und seiner Kunden
- ◆ Interessen des AIFM und seinen Anlegern
- ◆ Interessen der verschiedenen Anleger des AIFM
- ◆ Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- ◆ Interessen zweier Fonds
- ◆ Interessen der Mitarbeiter des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- ◆ Anreizsysteme für Mitarbeiter
- ◆ Mitarbeitergeschäfte
- ◆ Umschichtungen im Fonds
- ◆ Positive Darstellung der Fondsperformance
- ◆ Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihm verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- ◆ Geschäfte zwischen vom AIFM verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- ◆ Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. „block trades“)
- ◆ Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- ◆ Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- ◆ Festlegung der Cut-Off-Zeit
- ◆ Aussetzung der Anteilrücknahme
- ◆ IPO-Zuteilung

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt der AIFM folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und ggf. zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- ◆ Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- ◆ Pflichten zur Offenlegung
- ◆ Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front- und Parallel-Runnings
- ◆ Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
- ◆ Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- ◆ Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- ◆ Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy),
- ◆ Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- ◆ Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über den AIFM bzw. dessen Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche vom AIFM verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich beim AIFM einzureichen.

Die Beschwerdepolitik des AIFM sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Der AIFM übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Bei den einzelnen Geschäften steht es dem AIFM frei, ob er die Aktionärs- und Gläubigerrechte für das jeweilige Fondsvermögen selber ausüben oder die Ausübung an die Verwahrstelle oder Dritte delegieren oder auf die Ausübung verzichten will.

Ohne ausdrückliche Weisung seitens des AIFM ist die jeweilige Verwahrstelle zur Ausübung der sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafterin, Miteigentümerin usw. ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Geschäften, welche die Interessen der Anleger wesentlich beeinflussen, hat der AIFM das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen.

Eine aktive Ausübung der Stimmrechte erfolgt insbesondere in Fällen, in denen ein klar identifiziertes Bedürfnis zum Schutz des Anlegerinteresses besteht. Die Stimmrechte müssen nur dann zwingend ausgeübt werden, wenn nachhaltige Interessen betroffen sind. Sofern die betroffenen Aktienpositionen keinen bedeutenden Anteil an der Marktkapitalisierung ausmacht, sind keine nachhaltigen Interessen tangiert.

Der AIFM hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Der AIFM beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Vermögens des AIF sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Vermögens erfolgt.

Die Stimmrechtspolitik des AIFM (Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, Massnahmen, Einzelheiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, u.a.) kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Der AIFM hat im besten Interesse der von ihm verwalteten Fonds zu handeln, wenn er für diese bei der Verwaltung seiner Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Der AIFM hat alle angemessenen Massnahmen um unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit der Ausführung, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art des Auftrages und sonstiger, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen (bestmögliche Ausführung).

Soweit die Portfolioverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung.

Vergütungsgrundsätze und -praktiken

Die IFM Independent Fund Management AG („IFM“) unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die IFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und -praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken der IFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die IFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der IFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der IFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der IFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IFM und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der IFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der IFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der IFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.



IFM Independent Fund Management AG

Landstrasse 30 Postfach 355 9494 Schaan Fürstentum Liechtenstein T +423 235 04 50 F +423 235 04 51
info@ifm.li www.ifm.li HR FL-0001.532.594-8